



**II-14865 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7443/1-Pr 1/94

6933 /AB

1994 -09- 14

An den

zu 7033 /J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 7033/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Renoldner, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Strafverfahren wegen Wehrgesetz und Militärstrafgesetz, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wieviele Anzeigen bezüglich Militärstrafgesetz und Wehrgesetz gab es (nach Jahren und Paragraphen aufgeschlüsselt) in den Jahren 1991 bis 1993?
2. Wieviele betroffene Personen wurden wegen ein und desselben Delikts zweifach, wieviele dreifach, wieviele mehrfach angezeigt?
3. In wievielen der oben angeführten Fälle ist es (nach Jahren und Paragraphen aufgeschlüsselt) zur Einleitung eines Strafverfahrens gekommen?
4. In wievielen dieser Fälle kam es zu einer rechtskräftigen Verurteilung, wieviele dieser Fälle endeten mit einem Freispruch, wieviele dieser Verfahren wurden eingestellt? (aufgeschlüsselt nach Jahren und Paragraphen)
5. Wieviele betroffene Personen wurden wegen ein und desselben Delikts zweifach, wieviele dreifach, wieviele mehrfach verurteilt?

6. Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung, wie hoch war das jeweilige Strafausmaß (aufgeschlüsselt nach Jahren und Paragraphen)?
7. Wieviele der nach den oben angeführten Paragraphen angezeigten Personen waren zum Zeitpunkt ihrer Einberufung Lehrlinge, wieviele Schüler, wieviele Arbeiter, wieviele Angestellte, wieviele Beamte, wieviele Freiberufler, wieviele Bauern, wieviele Arbeitslose, wieviele Zeitsoldaten, wieviele Beamte in Unteroffiziersfunktion, wieviele Berufsoffiziere, wieviele Berufsoffiziere, wieviele sonstige Selbständige?
8. Wieviele der nach den oben angeführten Paragraphen rechtskräftig verurteilten Personen waren zum Zeitpunkt ihrer Einberufung Lehrlinge, wieviele Schüler, wieviele Arbeiter, wieviele Angestellte, wieviele Beamte, wieviele Freiberufler, wieviele Bauern, wieviele Arbeitslose, wieviele sonstige Selbständige?
9. Halten Sie persönlich die wiederholte Verhängung von U-Haft gegen Kriegsdienstverweigerer als Beugemittel sowie ihre Mehrfachbestrafung als ein legitimes und rechtsstaatlich einwandfreies Mittel in der Auseinandersetzung mit Andersdenkenden? Wenn ja, warum? Wenn nein, was werden Sie dagegen tun?
10. Wieviele vorgebliche Vergehen sind in den Jahren 1991 bis 1993 in Zusammenhang mit dem Wehr- und Militärstrafgesetz bei den Staatsanwaltschaften zur Anzeige gelangt, in wievielen Fällen wurde ein Verfahren eröffnet, in wievielen Fällen kam es zu einer Verurteilung, in wievielen zu einem Freispruch (aufgeschlüsselt nach Jahren, Paragraphen und Geschlecht)?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Einleitend sei darauf hingewiesen, daß es nach dem von den einzelnen Staatsanwaltschaften bekanntgegebenen Zahlenmaterial und der vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen Gerichtlichen Kriminalstatistik in den letzten Jahren entgegen der Ansicht der Anfragesteller keineswegs zu einem starken Anstieg der Zahl der Anzeigen und der Verurteilungen nach dem Wehrgesetz und dem Militärstrafgesetz gekommen

PARL 7443 (Pr1)

ist. Zur weiteren Behauptung, die Praxis der verurteilenden Gerichte stehe in Widerspruch zu den Strafrechtskommentaren und zur Höchstgerichtsjudikatur, enthält die Anfrage keine Konkretisierung; der zuständigen Fachabteilung meines Ressorts ist eine derartige generelle Rechtsprechung in Strafsachen nach dem Wehrgesetz und dem Militärstrafgesetz bislang jedenfalls nicht bekanntgeworden.

Wie bereits angedeutet, wurde das in der Folge dargestellte Zahlenmaterial der Gerichtlichen Kriminalstatistik und den von den einzelnen Staatsanwaltschaften eingeholten Berichten entnommen. Einem Teil der Staatsanwaltschaften war es jedoch vor allem aufgrund der zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten nicht möglich, die Fragen 1 bis 6 zur Gänze und in der von den Anfragstellern gewünschten Aufschlüsselung zu beantworten. Es ist daher nur in eingeschränktem Maße möglich, das vorhandene Zahlenmaterial im Sinn der Fragestellungen zusammenzufassen. Im übrigen darf auf die in Ablichtung angeschlossenen, zum Teil äußerst umfangreichen und detaillierten Berichte der einzelnen Staatsanwaltschaften verwiesen werden. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

#### Zu 1:

Die Zahl der Anzeigen nach dem Militärstrafgesetz und dem Wehrgesetz hat sich in den Jahren 1991 bis 1993 bei den einzelnen Staatsanwaltschaften wie folgt entwickelt:

	1991		1992		1993	
	MilStG	WehrG	MilStG	WehrG	MilStG	WehrG
Wien	324	144	336	132	379	114
StA beim JGH *)	15	16	27	4	35	1
Eisenstadt *)	119	0	138	1	119	2
St. Pölten *)	48	2	43	5	34	0
Korneuburg *)	19	0	23	1	12	0
Krems *)	54	1	50	0	60	0
Wr. Neustadt *)	81	1	73	1	74	0
<b>OSTA Wien</b>	<b>660</b>	<b>164</b>	<b>690</b>	<b>144</b>	<b>713</b>	<b>117</b>

	1991		1992		1993	
	MilStG	WehrG	MilStG	WehrG	MilStG	WehrG
Graz **)	68		112		94	
Klagenfurt	60	0	77	0	80	0
Leoben	30	0	24	0	48	0
OStA Graz **)	158	0	213	0	222	0
Linz *)	78	0	113	0	89	0
Salzburg *)	47	0	37	3	44	0
Wels *)	12	0	15	0	14	0
Steyr *)	23	0	60	0	19	0
Ried *)	17	0	15	0	5	0
OStA Linz	177	0	240	3	171	0
Innsbruck *)	96	1	73	1	48	0
Feldkirch *)	17	2	22	0	13	2
OStA Innsbruck	113	3	95	1	61	2
<b>Gesamt:</b>	<b>1108</b>	<b>167</b>	<b>1238</b>	<b>148</b>	<b>1167</b>	<b>119</b>

\*) Diese Staatsanwaltschaften haben die Anzeigen nach Paragraphen aufgeschlüsselt. Auf die einzelnen Berichte wird verwiesen.

\*\*) Die Staatsanwaltschaft Graz hat nur den Gesamtanfall von Strafsachen nach dem Wehrgesetz und dem Militärstrafgesetz bekanntgegeben. Diese Anzeigen wurden bei der weiteren Zählung bei jenen nach dem Militärstrafgesetz berücksichtigt.

5

Zu 2 und 5:Anzeigen gegen dieselbe Person wegen ein- und desselben Delikts:

	zweifach	dreifach	mehrfach
Wien	152	14	2
StA beim JGH	0	0	0
Eisenstadt	13	0	0
St. Pölten	2	1	0
Korneuburg	keine Aufzeichnungen		
Krems	1	0	0
Wr. Neustadt	13	4	1
<hr/> OStA Wien	<hr/> 181	<hr/> 18	<hr/> 3
Graz	8	1	0
Klagenfurt	keine Aufzeichnungen		
Leoben	keine Aufzeichnungen		
<hr/> OStA Graz	<hr/> 8	<hr/> 1	<hr/> 0
Linz	6	2	0
Salzburg	5	0	0
Wels	3	0	0
Steyr	3	1	0
Ried i. Innkreis	1	2	0
<hr/> OStA Linz	<hr/> 18	<hr/> 5	<hr/> 0
Innsbruck	3	0	0
Feldkirch	0	0	0
<hr/> OStA Innsbruck	<hr/> 3	<hr/> 0	<hr/> 0
 <hr/> <b>Gesamt:</b>	 <hr/> <b>210</b>	 <hr/> <b>24</b>	 <hr/> <b>3</b>

Verurteilungen derselben Person wegen ein- und desselben Delikts:

	zweifach	dreifach	mehrfach
Wien	keine Aufzeichnungen		
StA beim JGH	0	0	0
Eisenstadt	9	0	0
St. Pölten	0	0	0
Korneuburg	keine Aufzeichnungen		
Krems	1	0	0
Wr. Neustadt	4	2	0
OSTA Wien	14	2	0
Graz	keine Aufzeichnungen		
Klagenfurt	keine Aufzeichnungen		
Leoben	keine Aufzeichnungen		
OSTA Graz	keine Aufzeichnungen		
Linz	0	0	0
Salzburg	4	0	0
Wels	0	0	0
Steyr	2	0	0
Ried i. Innkreis	1	0	0
OSTA Linz	7	0	0
Innsbruck	1	0	0
Feldkirch	0	0	0
OSTA Innsbruck	1	0	0
<b>Gesamt:</b>	<b>22</b>	<b>2</b>	<b>0</b>

Ein direkter Vergleich mit der Anzahl der Mehrfachanzeigen ist schon deshalb nicht möglich, weil vor allem die Staatsanwaltschaft Wien nicht in der Lage war, die Zahl der Mehrfachverurteilungen zu erheben.

Zu 3:

In diesem Punkt wird auf das von den Staatsanwaltschaften zur Verfügung gestellte Zahlenmaterial verwiesen, wobei vor allem die Staatsanwaltschaften beim Jugendgerichtshof Wien, Eisenstadt, St. Pölten, Wr. Neustadt, Linz, Salzburg, Wels, Steyr, Ried im Innkreis, Innsbruck und Feldkirch äußerst detaillierte, jedoch zum Teil nur auf den Gerichtshofbereich beschränkte Berichte übersendet haben.

Zu 4, 6 und 10:

- a) Nach der vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen "Gerichtlichen Kriminalstatistik" wurden im Jahr 1991 insgesamt 475 Personen von österreichischen Strafgerichten nach dem Militärstrafgesetz verurteilt, darunter 16 Jugendliche. In 299 Fällen wurde eine Geldstrafe (davon 100 bedingt und 22 teilbedingt), in 172 Fällen eine Freiheitsstrafe (davon 145 bedingt und eine teilbedingt) verhängt. In einem Fall wurde von der Verhängung einer Zusatzstrafe nach § 40 StGB abgesehen. In zwei Fällen erfolgte ein Schuldspruch ohne Strafe nach § 12 JGG, in einem Fall wurde der Ausspruch einer Strafe nach § 13 JGG vorbehalten. Es wurden 87 Geldstrafen bis zu 30 Tagessätzen, 110 Geldstrafen zwischen 30 und 60 Tagessätzen, 74 Geldstrafen zwischen 60 und 180 Tagessätzen und sechs Geldstrafen im Ausmaß von über 180 Tagessätzen verhängt. Das Ausmaß der verhängten Freiheitsstrafen betrug in 32 Fällen weniger als ein Monat, in 99 Fällen zwischen einem und drei Monaten, in 29 Fällen zwischen drei und sechs Monaten, in neun Fällen zwischen sechs und zwölf Monaten und in je einem Fall wurde eine Freiheitsstrafe im Ausmaß zwischen einem und drei bzw. drei und fünf Jahren verhängt. (Angaben über das genaue Ausmaß der im Einzelfall verhängten Strafe lassen sich der Gerichtlichen Kriminalstatistik nicht entnehmen. Diese enthält diesbezüglich nur mediatisierte, in Kategorien gegliederte Angaben. Über das Ausmaß der teilbedingt verhängten Geld- und Freiheitsstrafen enthält die Gerichtliche Kriminalstatistik keine Angaben!)

Von den Verurteilungen nach dem Militärstrafgesetz im Jahre 1991 erfolgten 136 (ein Jugendlicher) nach § 7 MilStG, 211 (12 Jugendliche) nach § 8 MilStG, 32 nach § 9 MilStG, drei nach § 10 MilStG, 34 (zwei Jugendliche) nach § 12 MilStG, elf (ein Jugendlicher) nach § 22 MilStG, 35 nach § 24 MilStG, acht nach § 31 MilStG und

vier nach § 36 MilStG.

Nach § 7 MilStG (Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls) wurden im Jahr 1991 105 Geldstrafen (32 bedingt und sieben teilbedingt) und 30 Freiheitsstrafen (28 bedingt) verhängt. Ein Schuldspruch erfolgte unter Vorbehalt der Strafe nach § 13 JGG. Die bedingt bzw. unbedingt verhängten Strafen hatten folgendes Ausmaß: 40 Geldstrafen unter 30 Tagessätzen, 38 zwischen 30 und 60 Tagessätzen, 19 zwischen 60 und 180 Tagessätzen und eine Geldstrafe von über 180 Tagessätzen. Zwölf Freiheitsstrafen wurden im Ausmaß von unter einem Monat, 17 zwischen einem und drei Monaten und eine Freiheitsstrafe zwischen sechs und zwölf Monaten verhängt.

Nach § 8 MilStG (Unerlaubte Abwesenheit) wurden im Jahr 1991 137 Geldstrafen (40 bedingt, sieben teilbedingt) und 61 Freiheitsstrafen (54 bedingt) verhängt. In einem Fall wurde von der Verhängung einer Zusatzstrafe nach § 40 StGB abgesehen. Die unbedingt bzw. bedingt verhängten Strafen betragen: 37 Geldstrafen unter 30 Tagessätze, 56 zwischen 30 und 60 Tagessätze, 33 zwischen 60 und 180 Tagessätze und vier über 180 Tagessätze; 10 Freiheitsstrafen unter einem Monat, 48 zwischen einem und drei Monaten und drei Freiheitsstrafen zwischen drei und sechs Monaten.

Nach § 9 MilStG (Desertion) wurden 1991 eine bedingte Freiheitsstrafe von über 180 Tagessätzen und 31 Freiheitsstrafen (21 bedingt, eine teilbedingt) verhängt. Das Ausmaß der Freiheitsstrafen betrug in einem Fall zwischen einem und drei Monaten, in 20 Fällen zwischen drei und sechs Monaten, acht Freiheitsstrafen wurden zwischen sechs und zwölf Monaten und eine Freiheitsstrafe zwischen einem und drei Jahren ausgemessen.

Nach § 10 MilStG (Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit) wurden 1991 eine teilbedingte Geldstrafe und zwei bedingte Freiheitsstrafen zwischen drei und sechs Monaten verhängt.



Nach § 12 MilStG (Ungehorsam) wurden 1991 13 Geldstrafen (vier bedingt, zwei teilbedingt) und 19 Freiheitsstrafen (17 bedingt) ausgesprochen. In einem Fall wurde vom Ausspruch einer Strafe nach § 12 JGG abgesehen. Die verhängten Geldstrafen lagen in drei Fällen unter 30 Tagessätzen, in einem Fall zwischen 30 und 60 Tagessätzen und in sieben Fällen zwischen 60 und 180 Tagessätzen. In vier Fällen betrug die verhängte Freiheitsstrafe weniger als ein Monat, in zwölf Fällen zwischen einem und drei Monaten, in drei Fällen zwischen drei und sechs Monaten und in einem Fall zwischen drei und fünf Jahren.

Nach § 22 MilStG (Körperverletzung eines Vorgesetzten und tätlicher Angriff auf einen Vorgesetzten) wurden 1991 sechs Geldstrafen (drei zwischen 30 und 60 Tagessätzen, eine zwischen 60 und 180 Tagessätzen, zwei teilbedingt), davon eine bedingt, und fünf Freiheitsstrafen zwischen einem und drei Monaten (zwei bedingt) verhängt.

Nach § 24 MilStG (Vorsätzliche Wachverfehlung) wurden 1991 24 Geldstrafen (17 bedingt, zwei teilbedingt) verhängt. Ihr Ausmaß betrug in vier Fällen unter 30 Tagessätzen, in 8 Fällen zwischen 30 und 60 Tagessätzen und in 13 Fällen zwischen 60 und 180 Tagessätzen. Es wurden 11 Freiheitsstrafen (10 bedingt) ausgesprochen, davon zwei unter einem Monat, acht zwischen einem und drei Monaten und eine zwischen drei und sechs Monaten.

Nach § 31 MilStG (Militärischer Diebstahl) wurden 1991 fünf Geldstrafen (eine unter 30 Tagessätzen, drei zwischen 30 und 60 Tagessätzen und eine zwischen 60 und 180 Tagessätzen; davon zwei bedingt) und 3 Freiheitsstrafen (eine unter einem Monat und zwei zwischen einem und drei Monaten; davon zwei bedingt) verhängt.

Nach § 36 MilStG (Körperverletzung von Untergebenen und tätlicher Angriff auf Untergebene) wurden 1991 drei Geldstrafen (eine bedingt), in zwei Fällen im Ausmaß zwischen 30 und 60 Tagessätzen und in einem Fall zwischen 60 und 180 Tagessätzen, sowie eine bedingte Freiheitsstrafe zwischen einem und drei Monaten verhängt.

Die Zahl der nach dem Wehrgesetz verurteilten Personen betrug im Jahr 1991 55. Dabei wurden fünf Geldstrafen (eine unter 30 Tagessätzen, drei zwischen 30 und 60 Tagessätzen und eine zwischen 60 und 180 Tagessätzen) und 49 Freiheitsstrafen (13 unter einem Monat, 31 zwischen einem und drei Monaten und fünf zwischen drei und sechs Monaten; davon 38 bedingt) verhängt. In einem Fall wurde von der Verhängung einer Zusatzstrafe nach § 40 StGB abgesehen. (Eine Aufgliederung nach den einzelnen Strafbestimmungen des Wehrgesetzes enthält die Gerichtliche Kriminalstatistik nicht).

- b) 1992 wurden nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik insgesamt 497 Personen (darunter 19 Jugendliche) nach dem Militärstrafgesetz verurteilt. Es wurden 304 Geldstrafen (davon 79 bedingt und 30 teilbedingt), zwei teilbedingte Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB und 186 Freiheitsstrafen (davon 166 bedingt und eine teilbedingt) ausgesprochen. In vier Fällen wurde von der Verhängung einer Zusatzstrafe nach § 40 StGB abgesehen, in einem Fall erfolgte ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe nach § 13 JGG. 71 Geldstrafen betrug unter 30 Tagessätze, 117 zwischen 30 und 60 Tagessätzen und 86 zwischen 60 und 180 Tagessätzen. Von den unbedingt bzw. bedingt verhängten Freiheitsstrafen wurden 27 unter einem Monat, 97 zwischen einem und drei Monaten, 43 zwischen drei und sechs Monaten und 18 zwischen sechs und zwölf Monaten ausgemessen.

Von den gesamten Verurteilungen nach dem Militärstrafgesetz erfolgten 1992 148 (ein Jugendlicher) nach § 7 MilStG, 219 (12 Jugendliche) nach § 8 MilStG, 45 (zwei Jugendliche) nach § 9 MilStG, eine Verurteilung nach § 10 MilStG, 35 (ein Jugendlicher) nach § 12 MilStG, fünf nach § 22 MilStG, 33 (ein Jugendlicher) nach § 24 MilStG, sechs (zwei Jugendliche) nach § 31 MilStG und eine Verurteilung nach § 36 MilStG.

Nach § 7 MilStG wurden 1992 123 Geldstrafen (davon 39 bedingt und acht teilbedingt) und 23 Freiheitsstrafen (20 bedingt) verhängt. In zwei Fällen wurde von der Verhängung einer Zusatzstrafe nach § 40 StGB abgesehen. Das Ausmaß der unbedingten bzw. bedingten Strafen betrug: 38 Geldstrafen unter 30 Tagessätzen, 50 zwischen 30 und 60 Tagessätzen, 27 zwischen 60 und 180 Tagessätzen; fünf Freiheitsstrafen bis zu einem Monat, 12 zwischen einem und drei Monaten, fünf

zwischen drei und sechs Monaten und eine Freiheitsstrafe zwischen sechs und zwölf Monaten.

Nach § 8 MilStG wurden 1992 129 Geldstrafen (davon 22 bedingt und acht teilbedingt) und 89 Freiheitsstrafen (davon 83 bedingt) verhängt. In einem Fall wurde von der Verhängung einer Zusatzstrafe nach § 40 StGB abgesehen. 33 Geldstrafen wurden unter 30 Tagessätzen, 54 zwischen 30 und 60 Tagessätzen und 34 zwischen 60 und 180 Tagessätzen ausgemessen. Das Ausmaß der verhängten Freiheitsstrafen lag in 17 Fällen unter einem Monat, in 54 Fällen zwischen einem und drei Monaten, in 16 Fällen zwischen drei und sechs Monaten und in zwei Fällen zwischen sechs und zwölf Monaten.

Nach § 9 MilStG wurden 1992 eine teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB und 44 Freiheitsstrafen (davon 35 bedingt und eine teilbedingt) verhängt. Die Freiheitsstrafen betragen in einem Fall weniger als ein Monat, in 10 Fällen zwischen einem und drei Monaten, in 17 Fällen zwischen drei und sechs Monaten und in 15 Fällen zwischen sechs und zwölf Monaten.

Nach § 10 MilStG wurde 1992 eine Person zu einer teilbedingten Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB verurteilt.

Nach § 12 MilStG wurden 1992 34 Geldstrafen (vier bedingt, zwei teilbedingt) und 15 Freiheitsstrafen (14 bedingt) verhängt. In einem Fall wurde von der Verhängung einer Zusatzstrafe nach § 40 StGB abgesehen, in einem Fall erfolgte ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe nach § 13 JGG. Acht Geldstrafen lagen im Bereich zwischen 30 und 60 Tagessätzen und acht Geldstrafen zwischen 60 und 180 Tagessätzen. Das Ausmaß der verhängten Freiheitsstrafen bewegte sich in drei Fällen unter einem Monat, in neun Fällen zwischen einem und drei Monaten und in drei Fällen zwischen drei und sechs Monaten.

Nach § 22 MilStG wurden 1992 fünf Geldstrafen (eine zwischen 60 und 180 Tagessätzen und vier teilbedingt) verhängt.

Nach § 24 MilStG wurden 1992 23 Geldstrafen (12 bedingt, 8 teilbedingt) verhängt. Das Strafausmaß betrug in zwei Fällen zwischen 30 und 60 Tagessätzen und in 13 Fällen zwischen 60 und 180 Tagessätzen. Es wurden 10 bedingte Freiheitsstrafen (neun zwischen einem und drei Monaten und eine zwischen drei und sechs Monaten) ausgesprochen.

Nach § 31 MilStG wurden 1992 drei Geldstrafen (zwei zwischen 30 und 60 Tagessätzen und eine zwischen 60 und 180 Tagessätzen; davon eine bedingt) und drei Freiheitsstrafen (eine unter einem Monat, eine zwischen einem und drei Monaten und eine zwischen drei und sechs Monaten; davon zwei bedingt) verhängt.

Nach § 36 MilStG wurde 1992 eine bedingte Freiheitsstrafe zwischen einem und drei Monaten verhängt.

Nach dem Wehrgesetz wurden 1992 insgesamt 26 Personen zu vier Geldstrafen, davon eine bedingt (eine unter 30 Tagessätzen, zwei im Ausmaß von 30 bis 60 Tagessätzen und eine über 180 Tagessätze), zu 20 Freiheitsstrafen, davon 16 bedingt (sechs unter einem Monat, 11 zwischen einem und drei Monaten, zwei zwischen drei und sechs Monaten und eine zwischen sechs und zwölf Monaten) und einer teilbedingten Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB verurteilt. In einem Fall wurde von der Verhängung einer Zusatzstrafe nach § 40 StGB abgesehen.

- c) 1993 wurden nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik insgesamt 514 Personen (darunter 20 Jugendliche) nach dem Militärstrafgesetz verurteilt. Es wurden 318 Geldstrafen (davon 66 bedingt und 46 teilbedingt), 185 Freiheitsstrafen (davon 160 bedingt und vier teilbedingt) und zwei teilbedingte Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB verhängt. In fünf Fällen wurde von der Verhängung einer Zusatzstrafe nach § 40 StGB abgesehen, in vier Fällen erfolgte ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe nach § 13 JGG. Die unbedingt bzw. bedingt verhängten Strafen wurden wie folgt ausgemessen: 85 Geldstrafen unter 30 Tagessätzen, 126 zwischen 30 und 60 Tagessätzen, 59 zwischen 60 und 180 Tagessätzen und zwei Geldstrafen über 180 Tagessätzen; 34 Freiheitsstrafen unter einem Monat, 102 zwischen einem und drei Monaten, 37 zwischen drei und sechs Monaten und acht zwischen sechs und zwölf Monaten.

Von den Verurteilungen nach dem Militärstrafgesetz erfolgten 1993 142 nach § 7 MilStG, 234 (14 Jugendliche) nach § 8 MilStG, 59 (fünf Jugendliche) nach § 9 MilStG, eine Verurteilung nach § 10 MilStG, 30 (ein Jugendlicher) nach § 12 MilStG, neun nach § 22 MilStG, 28 nach § 24 MilStG, sieben nach § 31 MilStG und zwei nach § 36 MilStG.

Nach § 7 MilStG wurden 1993 99 Geldstrafen (davon 26 bedingt und 15 teilbedingt) und 43 Freiheitsstrafen (37 bedingt) verhängt. Das Ausmaß der Geldstrafen betrug in 34 Fällen unter 30 Tagessätzen, in 36 Fällen zwischen 30 und 60 Tagessätzen und in 14 Fällen zwischen 60 und 180 Tagessätzen. 17 Freiheitsstrafen lagen unter einem Monat, 22 Freiheitsstrafen wurden zwischen einem und drei Monaten und vier Freiheitsstrafen zwischen drei und sechs Monaten ausgemessen.

Nach § 8 MilStG wurden 1993 161 Geldstrafen (29 bedingt und 18 teilbedingt) und 68 Freiheitsstrafen (60 bedingt) verhängt. In zwei Fällen wurde von der Verhängung einer Zusatzstrafe nach § 40 StGB abgesehen, in drei Fällen erfolgte ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe nach § 13 JGG. 48 Geldstrafen lagen im Bereich unter 30 Tagessätzen, 68 zwischen 30 und 60 Tagessätzen und 27 zwischen 60 und 180 Tagessätzen. Das Ausmaß der verhängten Freiheitsstrafen betrug in 13 Fällen weniger als ein Monat, in 45 Fällen zwischen einem und drei Monaten und in 10 Fällen zwischen drei und sechs Monaten.

Nach § 9 MilStG wurden 1993 sechs unbedingte Geldstrafen (drei unter 30 Tagessätzen, zwei zwischen 30 und 60 Tagessätzen und eine im Ausmaß von über 180 Tagessätzen) und 50 Freiheitsstrafen (41 bedingt, vier teilbedingt) verhängt. Das Ausmaß der Freiheitsstrafen betrug in 18 Fällen zwischen einem und drei Monaten, in 20 Fällen zwischen drei und sechs Monaten, acht Freiheitsstrafen wurden zwischen sechs und zwölf Monaten ausgemessen. In zwei Fällen wurde von der Verhängung einer Zusatzstrafe nach § 40 StGB abgesehen, ein Schuldspruch erfolgte unter Vorbehalt der Strafe nach § 13 JGG.

Nach § 10 MilStG wurde 1993 eine Person zu einer bedingten Freiheitsstrafe zwischen drei und sechs Monaten verurteilt.

Nach § 12 MilStG wurden 1993 15 Personen zu einer Geldstrafe (zwei bedingt, fünf teilbedingt), 13 Personen zu einer Freiheitsstrafe (11 bedingt) und zwei Personen zu einer teilbedingten Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB verurteilt. Die Geldstrafen wurden in vier Fällen zwischen 30 und 60 Tagessätzen und in sechs Fällen zwischen 60 und 180 Tagessätzen, die Freiheitsstrafen in zwei Fällen unter einem Monat, in zehn Fällen zwischen einem und drei Monaten und in einem Fall zwischen drei und sechs Monaten ausgemessen.

Nach § 22 MilStG wurden 1993 neun Geldstrafen, davon zwei bedingt verhängt. In zwei Fällen betrug das Strafausmaß zwischen 30 und 60 Tagessätzen, in fünf Fällen zwischen 60 und 180 Tagessätzen, zwei Geldstrafen wurden teilbedingt verhängt.

Nach § 24 MilStG wurden 1993 20 Geldstrafen (vier bedingt, sechs teilbedingt) verhängt. In 10 Fällen betrug das Strafausmaß zwischen 30 und 60 Tagessätzen, in vier Fällen zwischen 60 und 180 Tagessätzen. Es wurden acht bedingte Freiheitsstrafen verhängt, davon zwei unter einem Monat, fünf zwischen einem und drei Monaten und eine zwischen drei und sechs Monaten.

Nach § 31 MilStG wurden 1993 vier Geldstrafen (drei zwischen 60 und 180 Tagessätzen und eine über 180 Tagessätzen; davon zwei bedingt) und zwei bedingte Freiheitsstrafen zwischen einem und drei Monaten verhängt.

Nach § 36 MilStG wurden 1993 zwei Geldstrafen (eine bedingt) zwischen 30 und 60 Tagessätzen verhängt.

Nach dem Wehrgesetz wurden 1993 insgesamt **21 Personen** zu vier Geldstrafen, davon eine bedingt (drei Geldstrafen zwischen 30 und 60 Tagessätzen, eine Geldstrafe zwischen 60 und 180 Tagessätzen) und 17 Freiheitsstrafen, davon 15 bedingt (drei unter einem Monat, zwölf zwischen einem und drei Monaten und zwei zwischen drei und sechs Monaten) verurteilt.

Im übrigen wird auf die Berichte der Staatsanwaltschaften beim Jugendgerichtshof Wien, Eisenstadt, St. Pölten, Korneuburg, Krems, Wr. Neustadt, Linz, Salzburg, Wels, Steyr, Ried im Innkreis, Innsbruck und Feldkirch verwiesen, die die Höhe der nach den einzelnen Strafbestimmungen verhängten Strafen umfassend bekanntgegeben haben. Die Zahl der Verfahrenseinstellungen und Freisprüche ergibt sich mehr oder minder differenziert ebenfalls aus den in Ablichtung angeschlossenen Berichten, wobei jedoch die Staatsanwaltschaften Krems an der Donau, Graz und Leoben kein Zahlenmaterial bekanntgegeben haben.

Zu 7 und 8:

Diesbezügliches Zahlenmaterial liegt dem Bundesministerium für Justiz nicht vor. Die Beantwortung dieser Fragen würde die Durchführung einer umfassenden, äußerst zeit- und personalaufwendigen Untersuchung voraussetzen.

Zu 9:

Die Verhängung von Untersuchungshaft als Mittel der Auseinandersetzung mit Andersdenkenden würde nicht dem Gesetz entsprechen. Dieses sieht das Instrumentarium der Untersuchungshaft ausschließlich zum Zweck der Verfahrenssicherung sowie (hinsichtlich des Haftgrundes der Tatbegehungsgefahr) als ein präventives Mittel vor. Demgemäß bestimmt § 180 Abs. 1 StPO, daß die Untersuchungshaft nur verhängt oder fortgesetzt werden darf, wenn der Beschuldigte einer bestimmten strafbaren Handlung dringend verdächtig ist, Flucht-, Verdunkelungs- oder Tatbegehungsgefahr besteht und die Maßnahme nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache oder zu der zu erwartenden Strafe steht und ihr Zweck auch nicht durch Anwendung gelinderer Mittel erreicht werden kann.

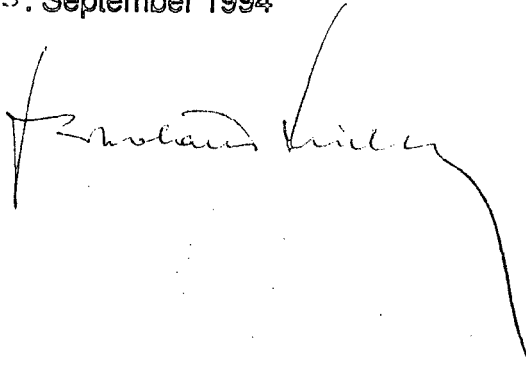
Die Beurteilung der erwähnten Voraussetzungen obliegt den unabhängigen Gerichten, deren Entscheidungen im Rechtsmittelweg bekämpfbar sind. Der Oberste Gerichtshof hat in einer Grundsatzentscheidung zur Frage der Untersuchungshaft in Fällen eines Tatverdachts nach § 12 MilStG ausgesprochen, daß (auch) bei fortgesetzter Begehung eines Unterlassungsdeliktes Untersuchungshaft wegen Tatbegehungsgefahr verhängt werden kann. Dabei hat er sich auch mit der Frage auseinandergesetzt, ob die

Verhängung der Untersuchungshaft in diesem Fall einer Beugehaft gleichkomme, und verneinte dies unter Hinweis auf die präventiven Erwägungen, die dem Haftgrund der Tatbgehungsgefahr zugrundeliegen (EvBl 1989/134).

Im übrigen verweise ich auf das am 1.1.1994 in Kraft getretene Strafprozeßänderungsgesetz 1993, BGBl. 526, das nicht nur eine umfassende Neuregelung der formellen Voraussetzungen für die Verhängung der Untersuchungshaft, sondern auch ein verbessertes Rechtsschutzsystem in diesem Bereich brachte, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft besonders betont wurde (vgl. § 180 Abs. 1 letzter Satz und § 193 Abs. 2 StPO).

Ebensowenig wie die Verhängung von Untersuchungshaft dient eine Verurteilung und Bestrafung nach den Bestimmungen des Militärstraf- oder Wehrgesetzes der Auseinandersetzung mit Andersdenkenden, sondern ausschließlich den spezifisch strafrechtlichen Zwecken. Eine "Mehrfachbestrafung" im Sinne einer mehrfachen strafrechtlichen Reaktion (durch ein Gericht) auf ein und dasselbe Delikt ist im österreichischen Strafrechtssystem nicht vorgesehen. Anders liegt der Fall, wenn jemand wegen der wiederholten Begehung selbständiger und rechtlich voneinander unabhängiger - wenn auch gleichartiger - Delikte wiederholt strafrechtlich verfolgt wird. Dabei kann aber nicht von einer "Mehrfachbestrafung" im rechtlichen Sinn gesprochen werden. Eine derartige Tatwiederholung findet nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nur im Rahmen der Strafzumessung bei gemeinsamer oder nachträglicher Verurteilung Berücksichtigung (§§ 28, 31 und 40 StGB).

13. September 1994





4/p4  
 Der Leiter  
 der Oberstaatsanwaltschaft Wien

Jv 3186-23/94

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
Eingel.	12. AUG. 1994
1099/44-IV 2/p4	1 fach.
Zahl	7 Blg.
	/ Akten

Wien, am 12. August 1994

1016 Wien, Schmerlingplatz 11

Justizpalast, Postfach 51

Tel. (0 22 2) 52 1 52-0\*

An das

Bundesministerium für Justiz

in Wien

zu GZ 1099/43-IV 2/94

In Entsprechung des Erlasses  
 vom 27. Juli 1994 werden die Berichte  
 der unterstellten Staatsanwaltschaften  
 mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme  
 vorgelegt.

7 Berichtserstschriften

In Vertretung:

*Dr. Fortlhuber*

**DER LEITER  
DER STAATSANWALTSCHAFT WIEN**

1082 Wien  
Landesgerichtsstraße 11  
Tel. 401 27/14 19

Oberstaatsanwaltschaft Wien	
Eingel. am	12. AUG. 1994
..... Uhr	..... Min.
..... fach. mit .....	..... Akt
OSTA .....	

Jv 1834-17/94

Wien, am 11.8.1994

An den  
Herrn Leiter der  
Oberstaatsanwaltschaft

W i e n .

Betrifft: Parlamentarische Anfrage Nr. 7033/J vom  
15. Juli 1994 betreffend Strafverfahren wegen  
Wehrgesetz und Militärstrafgesetz;

Bezug: Jv 3004-23/94.

Ich beehre mich zur parlamentarischen Anfrage vom 15.  
Juli 1994 wie folgt zu berichten:

Vorweg ist auszuführen, daß eine vollständige Beant-  
wortung der Punkte 1 bis 6 der Anfrage innerhalb des zur  
Verfügung stehenden Zeitraumes schon arbeitstechnisch  
nicht möglich ist. Hiezu wäre erforderlich, sämtliche  
bezughabenden Tagebücher, Karteikarten und korrespondie-  
rende Gerichtsakten beizuschaffen und darin Einsicht zu  
nehmen, welcher Arbeitsaufwand bei der derzeitig herr-  
schenden Personalknappheit bei der Staatsanwaltschaft Wien  
in absehbarer Zeit nicht zu bewältigen ist. Aufgrund der  
ha. Computereintragungen kann lediglich folgendes berich-  
tet werden:

Punkt 1:

Im Gerichtsverfahren sind - personenbezogen - angefallen:  
Anzeigen nach dem MilStG:

- 2 -

1991: 324;

1992: 336;

1993: 379.

**Anzeigen nach dem Wehrgesetz:**

1991: 144;

1992: 132;

1993: 114.

**Zu Punkt 2:**

Von den betroffenen Personen wurden wegen ein und desselben Deliktes angezeigt:

152 Personen 2-fach,

14 Personen 3-fach,

2 Personen mehrfach.

**Punkte 3 bis 6:**

In Ansehung dieser Fragen kann aufgrund der ha. Computereintragungen lediglich nachstehendes Zahlenmaterial über die Verfahrenserledigung angeführt werden:

§ 90 StPO:

MilStG:

1991: 35;

1992: 14;

1993: 46.

**Wehrgesetz:**

1991: 18;

1992: 19;

1993: 9.

- 3 -

**§ 90 StPO aus dem Grund des § 42 StGB:****MilStG:**

1991: 84;

1992: 89;

1993: 98.

**Wehrgesetz:**

1991: 1;

1992: 1;

1993: 2.

**§ 109 StPO:****MilStG:**

1991: 2;

1992: 2;

1993: 2.

**Wehrgesetz:**

1991: 2;

1992: 1;

1993: 1.

**§ 412 StPO:****MilStG:**

1991: 1;

1992: 7;

1993: 11;

**Wehrgesetz:**

1991: 17;

1992: 18;

- 4 -

1993: 14.

**Abtretungen:**

**MilStG:**

1991: 32;

1992: 81;

1993: 69.

**Wehrgesetz:**

1991: 6;

1992: 7;

1993: 11.

**Urteile:**

**MilStG:**

1991: 81;

1992: 96;

1993: 101.

**Wehrgesetz:**

1991: 22;

1992: 59;

1993: 42.

**Freisprüche aus dem Grunde des § 42 StGB:**

**MilStG:**

1991: 9;

1992: 8;

1993: 11.

**Wehrgesetz:**

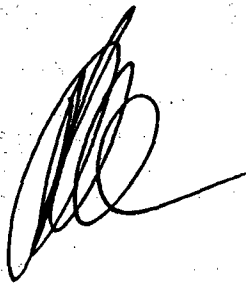
1991: 2;

- 5 -

1992: 1;

1993: keine.

Die Behauptung, die Zahl der Anzeigen und Verurteilungen nach dem Wehrgesetz und nach dem Militärstrafgesetz sei in den letzten Jahren stark angestiegen, ist nach dem dargestellten Zahlenmaterial nicht stichhältig. Daß die Praxis der verurteilenden Gerichte im Widerspruch zu den Strafrechtskommentaren und zur Höchstsgerichtsjudikatur steht, ist ebenso unrichtig, da sich nach den ha. Wahrnehmungen die Judikatur der Erstgerichte streng an die Höchstgerichtsjudikatur und an die (dürftigen) Kommentare hält, ein Widerspruch war in keinem Fall zu erkennen. Da weitaus die meisten Urteile in I. Instanz rechtskräftig werden, ist eine Befassung von Rechtsmittelgerichten in dieser Materie äußerst selten.





REPUBLIK ÖSTERREICH  
Staatsanwaltschaft  
beim Jugendgerichtshof Wien

Jv 542-23/94

An die  
Oberstaatsanwaltschaft  
W i e n

**Oberstaatsanwaltschaft Wien**

Eingel. am 9. AUG. 1994 .....Uhr  
.....Min.  
.....Akt  
.....fach, mit ..... Beilagen  
OSTA .....

Wien, am 4.8.1994

Rüdengasse 7-9  
A-1030 Wien

Briefanschrift  
A-1030 Wien, Rüdengasse 7-9

Telefon  
0 22 2/711-51

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Parlamentarische Anfrage Nr.7033/J  
vom 15.07.1994 betreffend Strafverfahren  
wegen Wehrgesetz und Militärstrafgesetz

Bezug: Erlaß der Oberstaatsanwaltschaft Wien  
vom 29.07.1994, Jv 3004-23/94

Berichtsverfasser: Leitender Staatsanwalt Mag. Dieter Zöchling

Zu den sechs Fragepunkten wird wie folgt  
nach Jahren und Gesetzesstellen aufgeschlüsselt  
Stellung genommen:

1991:

Frage 1:

15 Anzeigen nach dem MilStG  
16 Anzeigen nach dem Wehrgesetz

Hievon:

§ 8 (zweiter Fall) MilStG: 4  
§ 8 (erster Fall) MilStG: 5 (BAZ)  
§ 9 MilStG: 4  
§ 12 MilStG: 1  
§ 31 MilStG: 1

Frage 2:

Keine Mehrfachanzeigen festgestellt.

Frage 3:

§ 8 (zweiter Fall) MilStG: 2 Strafanträge  
§ 9 MilStG: 2 Strafanträge

§ 12 MilStGB:	1 Voruntersuchung, erledigt gemäß § 109 Abs 1 StPO
§ 31 MilStG:	1 Strafantrag
§ 8 (erster Fall) MilStG:	3 Bestrafungsanträge
	1 vorl. Einstellung nach § 9 JGG
	1 Einstellung gem. § 90 (1) StPO aus dem Grund des § 34 (2) StPO
<u>Wehrgesetz:</u>	2 Ausschreibungen zur Aufenthaltser- mittlung und Abbrechung gem. § 412 StPO
	4 Abtretungen an andere Behörden
	7 Einstellungen gem. § 90 (1) StPO

Frage 4:

§ 8 (zweiter Fall) MilStG:	2 Schuldsprüche
§ 9 MilStG:	2 Schuldsprüche
§ 31 MilStG:	1 Schuldspruch

Frage 5:

Keine Mehrfachverurteilungen festgestellt.

Frage 6:

Zu den 5 Schuldsprüchen ergingen folgende Strafen:

- 3 Monate Freiheitsstrafe, bedingt auf 3 Jahre
- 1 Monat Freiheitsstrafe, bedingt auf 3 Jahre
- 3 Monate Freiheitsstrafe, bedingt auf 3 Jahre
- 7 Monate Freiheitsstrafe, davon 6 Monate bedingt auf 3 Jahre
- 2 Monate Freiheitsstrafe, bedingt auf 3 Jahre.

1992:Frage 1:

27 Anzeigen nach dem MilStG  
4 Anzeigen nach dem Wehrgesetz  
Hievon:

§ 8 (zweiter Fall) MilStG:	9
§ 8 (erster Fall) MilStG:	8
§ 9 MilStG:	7
§ 12 MilStG:	1
§ 22 MilStG:	1
§ 31 MilStG:	1



Frage 2:

Keine Mehrfachanzeigen festgestellt.

Frage 3:

§ 8 (zweiter Fall) MilStG: 7 Strafanträge  
alle anderen Anzeigen im St-Bereich mit Diversions-  
maßnahmen bzw. § 90 (1) StPO erledigt.

§ 8 (erster Fall) MilStGB: 2 Bestrafungsanträge  
Kein Verfolgungsantrag nach dem Wehrgesetz.

Frage 4:

§ 8 (zweiter Fall) MilStG: 7 Schuldsprüche

§ 8 (erster Fall) MilStG: 1 Schuldspruch

Frage 5:

Keine Mehrfachverurteilungen festgestellt.

Frage 6:

In 5 Fällen ergingen folgende Strafen:

1 Monat Freiheitsstrafe, bed. auf 3 Jahre (auch wg. § 125 StGB)

2 Monate Freiheitsstrafe, bedingt auf 3 Jahre (auch wg. §§ 127,  
164 StGB)

1 Monat Freiheitsstrafe, bedingt auf 3 Jahre

4 Wochen Freiheitsstrafe, bedingt auf 3 Jahre

3 Monate Freiheitsstrafe, bedingt auf 3 Jahre (auch wg. §§ 15,  
127 StGB)

Im übrigen durch Diversionsmaßnahmen beendet.

1993:

35 Anzeigen nach dem MilStG

1 Anzeige nach dem Wehrgesetz

Hievon:

§ 8 Abs 1 und 1 MilStG (ab 1.10.1993 zur Gänze BAZ-Sachen): 27

§ 9 MilStG: 5

§ 7 Abs 2 MilStG: 3

Frage 2:

Keine Mehrfachanzeigen festgestellt.

Frage 3:

§ 8 MilStG: 1 Strafantrag, 3 Bestrafungsanträge  
§ 9 MilStG: 2 Strafanträge

Die einzige Anzeige nach dem Wehrgesetz wurde der Staatsanwaltschaft Wien abgetreten.

Frage 4:

§ 8 (zweiter Fall) MilStG: 1 Schuldspruch  
§ 9 MilStG: 2 Schuldsprüche  
§ 8 (erster Fall) MilStG: 2 Schuldsprüche

Frage 5:

Keine Mehrfachverurteilungen festgestellt.


Frage 6:

Zu den 5 Schuldsprüchen ergingen folgende Strafen:  
4 Monate Freiheitsstrafe, bedingt auf 3 Jahre  
1 Monat unbedingte Freiheitsstrafe  
eineinhalb Monate Freiheitsstrafe, bedingt auf 3 Jahre  
90 Tagessätze à S 50.-,  
Vorbehalt der Strafe gem. § 13 (1) JGG

Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien

am 04.08.1994

Der Leitende Staatsanwalt:

(Hofrat Mag.  Dieter Zöchling)

DER LEITER  
DER STAATSANWALTSCHAFT EISENSTADT

Oberstaatsanwaltschaft Wien	
Eingel. am 1 0. AUG. 1994	Uhr
	Min.
sch, mit 1 Beilagen	Akte 8.1994
OSTA Eisenstadt, am	
Wiener Straße 9	
A-7001 Eisenstadt	

Jv 844-23/94

An den

Herrn Leiter der Oberstaatsanwaltschaft

W i e n

Betrifft: Parlamentarische Anfrage Nr. 7033/J vom 15.7.1994  
betreffend Strafverfahren wegen Wehrgesetz und  
Militärstrafgesetz

Bezug: OStA-Jv 3004-23/94

Zu den Punkten 1 - 6 der Anfrage der Abgeordneten Renoldner u.a.  
betreffend Strafverfahren wegen Wehrgesetz und Militärstrafgesetz beehre  
ich mich, eine Zusammenstellung getrennt für St- und Nst-Sachen vorzu-  
legen.



(Hofrat Dr. Erich WETZER)

Jv 844-23/94

Übersicht St

OSBA - Jv 3004 - 23/94

- zu Punkt 1 der Anfrage : Blatt I
- zu Punkt 2 der Anfrage : Blatt I
- zu Punkt 3 der Anfrage : Blatt II
- zu Punkt 4 der Anfrage : Blatt III
- zu Punkt 5 der Anfrage : Blatt II
- zu Punkt 6 der Anfrage : Blätter IV - 1991  
V - 1992  
VI - 1993

Übersicht NST

- zu Punkt 1 der Anfrage : Blatt VII
- zu Punkt 2 der Anfrage : Blatt VII
- zu Punkt 3 der Anfrage : Blatt VII
- zu Punkt 4 der Anfrage : Blatt VIII
- zu Punkt 5 der Anfrage : Blatt VII
- zu Punkt 6 der Anfrage : Blatt VIII

Anzeigen

St

Blatt I

§§ MilStrG	1991	1992	1993	gesamt
7	16	17	11	44
8	15	10	11	36
9	8	16	16	40
10	/	/	/	/
12	3	8	4	15
20	/	/	1	1
22	3	2	2	7
24	5	11	7	23
25	/	2	/	2
31	5	11	5	21
32	/	3	1	4
34	1	2	/	3
35	/	1	3	4
36	4	/	1	5
§§ WehrG	1991	1992	1993	gesamt
58	/	1	2	3

Mehrfachanzeigen : 1991 - 1993 wurden 6 Personen wegen ein- und desselben Deliktes 2-fach angezeigt

Einleitung eines Strafverfahrens

St

Blatt II.

ff MilStrG	1991	1992	1993	gesamt
7	8	12	12	32
8	14	8	10	32
9	2	8	9	19
10	/	/	1	1
12	3	6	2	11
14	/	/	1	1
20	/	/	1	1
22	3	1	/	4
24	2	8	5	15
25	/	/	/	/
31	1	3	4	8
32	/	1	/	1
34	/	/	/	/
35	/	1	2	3
36	2	1	1	4
ff WehrG	1991	1992	1993	gesamt
58	/	1	/	1

Erledigungen anderer Art

	1991	1992	1993	gesamt
MilStrG	16	22	29	67
WehrG	/	/	1	1

Mehrfachverurteilungen: 1991 - 1993 wurden 2 Personen wegen ein- und desselben Deliktes 2 mal verurteilt.

§ M. StG	Verurteilungen			Freisprüche			Einstellungen			St
	1991	1992	1993	1991	1992	1993	1991	1992	1993	
7	3	5	3	2	/	/	4	6	3	
8	12	8	8	2	/	/	1	/	3	
9	1	6	2	/	/	/	/	2	1	
10	/	/	1	/	/	/	/	/	/	
12	2	4	1	1	/	/	/	2	1	
14	/	/	1	/	/	/	/	/	/	
20	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
22	2	1	/	1	/	/	/	1	/	
24	/	8	3	2	/	/	/	3	2	
25	/	/	/	/	/	/	/	1	/	
31	/	2	3	/	/	/	4	7	1	
32	/	1	/	/	/	/	/	/	/	
34	/	/	/	/	/	/	1	1	/	
35	/	/	/	/	/	1	/	/	2	
36	/	1	/	1	/	/	3	/	1	
§ 58 WersG	/	1	/	/	/	/	/	/	1	

Strafen bei Verurteilungen St

1991

nicht berücksichtigt: Strafen in Anwendung von § 28 StGB; Zusatzstrafen

§§ MilStG

Ausmaß im  $\emptyset$ 

§ 7

6 Wo - 2 Mo FS bed

§ 8

2 Mo - 5 Mo FS bed (Schwergewicht: 2 - 3 Mo); 100 Tgs à 60.- bed.

§ 9

4 Mo bed FS

§ 12

2 Mo bed FS

§ 22

beide Verurteilungen unter Anwendung d. § 28 StGB



Strafen bei Verurteilungen St

1992

Blatt V

nicht berücksichtigt: Strafen in Anwendung von § 28 StGB; Zusatzstrafen

§ MilStG

Ausmaß im  $\circ$ 

§ 7 2 Wo - 3 Mo FS bed (Schwergewicht: 1 Mo - 6 Wo FS bed)

§ 8 6 Wo - 8 Mo FS bed; 4 Mo FS unbedingt (Schwergewicht bei Verurteilungen, die nicht mehrere Verfehlungen gegen § 8 MilStG sanktionieren: 2 Mo FS bed)

§ 9 3 Mo - 6 Mo FS bed

§ 12 4 Wo bed - 5 FS Mo bed; 80 Tps à 120.- unbed.

§ 22 100 Tps à 300.-, 50 Tps bed

§ 24 6 Wo - 3 Mo FS bed (Schwerpunkt: 2 Mo bed FS); 60 Tps à 200.- bed

§ 31 beide Verurteilungen gem. § 28 StGB

§ 32 3 Mo FS bed

§ 36 Verurteilung gem. § 28 StGB

WehrG

§ 58 2 Mo FS bed

Blatt VI

1993

Strafen bei Verurteilungen St

nicht berücksichtigt: Strafen in Anwendung von § 28 StGB; Zusatzstrafen

§§ MilStG

Ausmaß im  $\emptyset$ 

§ 7

7 Wo bed; restl. Verurteilungen in Anwendung von § 28 StGB

§ 8

6 Wo bed (mit § 24 MilStG); restl. Verurteilungen in Anwendung von § 28 StGB

§ 9

6 Mo bed; restl. Verurteilungen in Anwendung von § 28 StGB

§ 10

Verurteilung nach § 28 StGB

§ 12

§ 14

2 Mo bed f. §§ 12 + 14 MilStG

§ 24

6 Wo bed (mit § 8 MilStG); 100 Tps à 160.- bed - 60 Tps à 150.- unbed.

§ 31

5 Wo bed; restl. Verurteilungen gem. § 28 StGB

Anzeigen NSt

Blatt VII

ff MilStG	1991	1992	1993	gesamt
§ 7	28	32	28	88
§ 8	31	23	29	83
§ 9	/	/	4	4
§ 24	/	/	3	3

Einleitung eines Strafverfahrens

ff MilStG	1991	1992	1993	gesamt
§ 7	7	9	5	21
§ 8	14	22	17	53
§ 9	/	/	3	3
§ 24	/	/	3	3

Mehrfachanzeigen: 1991 - 1993 wurden 7 Personen wegen ein- und desselben Deliktes 2-fach angezeigt.

Mehrfachverurteilungen: 1991 - 1993 wurden 7 Personen wegen ein- und desselben Deliktes 2 mal verurteilt.

Blatt VIII

§§ MiStG	Verurteilungen			Freisprüche			Einstellungen			NST
	1991	1992	1993	1991	1992	1993	1991	1992	1993	
§ 7	7	5	3	/	2	/	20	21	22	
§ 8	12	19	17	2	3	1	8	/	8	
§§ 9(2) iVm 81. Fall	/	/	4	/	/	/	/	/	/	
§ 24	/	/	3	/	/	/	/	/	/	

Strafen bei Verurteilungen  
Ausmaß im Ø

nicht berücksichtigt: Strafen in Anwendung von § 28 StGB, Zusatzstrafen

§ MiStG	1991	1992	1993
§ 7	10-60 Tgs à 50-250.- unbed. (Mittel: 20-30 Tgs.)	20-60 Tgs à 50-100.- unbed. (Mittel: 20-30 Tgs.)	20 Tgs à 60-200.- unbed.
§ 8	10-30 Tgs à 60-300.- unbed.	20-50 Tgs à 60-200.- unbed. (Mittel: 40-50 Tgs.)	20-80 Tgs à 60-150.- unbed; 2 Wo FS bed (Mittel: 30-50 Tgs)
§ 9	/	/	30-40 Tgs à 30-100.- unbed.
§ 24	/	/	60 Tgs à 60-120.- unbed; 1 Mo FS bed

Der Leiter  
der Staatsanwaltschaft St. Pölten

**Oberstaatsanwaltschaft Wien**

Eingel. am 8. AUG. 1994 A-3100 St. Pölten, am 4.8.1994  
 Schießwaffenamt 6  
 Fernruf 02742 2550 2504 336 809  
 Jv 637-23/94 DW 398

An den

Herrn Leiter der Oberstaatsanwaltschaft

W i e n

Betrifft: Parlamentarische Anfrage Nr. 7033/J  
 vom 15. Juli 1994 betreffend Straf-  
 verfahren wegen Wehrgesetz und Militär-  
 strafgesetz

Bezug: OStA Jv 3004-23/94 vom 29. Juli 1994

Zur Bezugsweisung wird zu den Anfragepunkten  
 berichtet wie folgt:

Zu Punkt 1. der Anfrage:

<u>1991</u>	<u>1992</u>	<u>1993</u>
<u>I. MilStG</u>	<u>I. MilStG</u>	<u>I. MilStG</u>
§ 7 Abs.2: 14 Anzeigen	§ 7 Abs.2: 9 Anzeigen	§ 7 Abs.2: 6 Anzeigen
§ 7 Abs.1: 6	§ 7 Abs.1: 2	§ 7 Abs.1: 1
§ 8 2.Fall: 11	§ 8 2.Fall: 9	§ 8 2.Fall: 11
§ 9 Abs.1: 2	§ 8 1.Fall: 9	§ 8 1.Fall: 3
§ 12 Abs.1: 4	§ 9 Abs.1: 2	§ 9 Abs.1: 3
§ 24 Abs.1: 6	§ 12 Abs.1: 2	§ 12 Abs.1: 2
§ 31 Abs.1: 1	§ 22 Abs.1: 1	§ 24 Abs.1: 6
§ 31 Abs.2: 4	§ 24 Abs.1: 6	§ 25: 1
§ 36: 1	§ 31 Abs.1: 2	§ 31 Abs.2: 1
	§ 31 Abs.2: 1	

<u>1991</u>	<u>1992</u>	<u>1993</u>
<u>II. WehrG</u>	<u>II. WehrG</u>	<u>II. WehrG</u>
§ 58 Abs.1: 2 Anzeigen	§ 58 Abs.1: 5 Anzeigen	Keine Anzeige

Zu Punkt 2. der Anfrage:1991:

Eine Person wurde dreimal und eine weitere Person zweimal (jeweils wegen § 8 MilStG) angezeigt.

1992:

Eine Person wurde zweimal wegen § 7 MilStG angezeigt.

1993:

Keine (betroffene) Person wurde mehrmals wegen ein und desselben Delikts angezeigt.

Zu Punkt 3. der Anfrage:

<u>1991</u>	<u>1992:</u>	<u>1993</u>
<u>I. MilStG</u>	<u>I. MilStG</u>	<u>I. MilStG</u>
§ 7 Abs.2: 12 Fälle	§ 7 Abs.2: 9 Fälle	§ 7 Abs.2: 6 Fälle
§ 7 Abs.1: 4	§ 7 Abs.1: 2	§ 7 Abs.1: 1
§ 8 2.Fall: 10	§ 8 2.Fall: 8	§ 8 Abs.2: 9
§ 8 1.Fall: 1	§ 8 1.Fall: 9	§ 8 1.Fall: 9
§ 9 Abs.1: 2	§ 9 Abs.1: 2	§ 8 1.Fall: 2
§ 12 Abs.1: 4	§ 12 Abs.1: 2	§ 9 Abs.1: 3
§ 24 Abs.1: 4	§ 22 Abs.2: 1	§ 12 Abs.1: 1
§ 31 Abs.2: 2	§ 24 Abs.1: 1	§ 24 Abs.1: 2
§ 36: 1	§ 31 Abs.2: 1	§ 31 Abs.2: 1
<u>II. WehrG</u>	<u>II. WehrG</u>	<u>II. WehrG</u>
1 Fall	3 Fälle	Kein Fall

- 3 -

Zu Punkt 4. der Anfrage:I. MilStG1991

	rk. Verurteilg.	§ 259/3 StPO	§ 90 Abs.1 StPO
§ 7 Abs.2	5	4	5
§ 7 Abs.1	1	-	1
§ 8 2.Fall	8	1	2
§ 9 Abs.1	2	-	-
§ 12 Abs.1	3	1	-
§ 24 Abs.1	1	3	2
§ 31 Abs.1	-	-	2
§ 31 Abs.2	2	-	1
§ 36	1	-	-

II. WehrG

1

I. MilStG1992

	rk. Verurteilg.	§ 259/3 StPO	§ 90 Abs.1 StPO
§ 7 Abs.2	3	2	2
§ 8 2.Fall	6	-	3
§ 8 1.Fall	5	-	3
§ 9 Abs.1	2	-	-
§ 12 Abs.1	2	-	-
§ 22	-	1	-
§ 24 Abs.1	1	-	4
§ 31 Abs.1	-	-	2
<u>II. WehrG</u>	1	-	1

I. MilStG1993

	rk. Verurteilg.	§ 259/3 StPO	§ 90 Abs.1 StPO
§ 7 Abs.2	2	-	-
§ 7 Abs.1	-	-	-
§ 8 2.Fall	6	2	2
§ 8 1.Fall	1	-	-
§ 9 Abs.1	1	1	-
§ 12 Abs.1	1	-	1
§ 24 Abs.1	-	2	5
§ 25	-	-	1
§ 31 Abs.2	-	-	-

II. WehrG: kein AnfallZu Punkt 5. der Anfrage:

Keine wiederholten Verurteilungen von Personen wegen derselben Delikte in den Jahren 1991, 1992 und 1993.

Zu Punkt 6. der Anfrage:1991I. MilStG

§ 7 Abs.2: 6 Verurteilungen:  
ein Monat Freiheitsstrafe, zwei Monate Freiheitsstrafe, drei Monate Freiheitsstrafe jeweils bedingt; dreißig Tagessätze teilbedingt und zweimal sechzig Tagessätze unbedingt.

§ 8 2.Fall: 8 Verurteilungen:  
jeweils bedingt nachgesehene Freiheitsstrafen in der Dauer von dreimal drei Monaten, zweimal zwei Monaten und dreimal jeweils einem Monat.



- 5 -

§ 9 Abs.1: 2 Verurteilungen:  
bedingt nachgesehene Freiheitsstrafen in der Dauer  
von neun Monaten und fünf Monaten.

§ 12 Abs.1: 3 Verurteilungen:  
bedingt nachgesehene Freiheitsstrafen in der Dauer  
von sechs Wochen und drei Monaten; 150 Tagessätze  
unbedingt.

§ 24 Abs.1: 1 Verurteilung:  
sechs Wochen Freiheitsstrafe bedingt.

§ 31 Abs.2: 2 Verurteilungen:  
bedingt nachgesehene Freiheitsstrafen in der Dauer  
von drei Monaten und einem Monat.

§ 36: 1 Verurteilung:  
60 Tagessätze.

II. WehrG 1 Verurteilung:

bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe in der Dauer eines Monats.

1992

I. MilStG

§ 7 Abs.2: 2 Verurteilungen:  
zwei bedingt nachgesehene Freiheitsstrafen in der Dauer  
von jeweils zwei Monaten.

§ 7 Abs.1: 1 Verurteilung:  
dreißig Tagessätze.

§ 8 2.Fall: 6 Verurteilungen:  
jeweils bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe in der  
Dauer von zweimal zwei Monaten, zweimal einem Monat  
und einmal sechs Wochen; sechzig Tagessätze unbedingt.

§ 8 1.Fall: 5 Verurteilungen:  
dreimal dreißig Tagessätze und zweimal vierzig Tages-  
sätze, jeweils unbedingt.

§ 9 Abs.1: 2 Verurteilungen:  
sieben Monate Freiheitsstrafe unbedingt; sechs Monate  
Freiheitsstrafe bedingt.

§ 12 Abs.1: 2 Verurteilungen:  
zwei Monate Freiheitsstrafe bedingt; sechzig Tagessätze  
unbedingt.

§ 24 Abs.1: ein Monat Freiheitsstrafe bedingt.

II. WehrG 1 Verurteilung:  
zwei Monate Freiheitsstrafe bedingt.

1993

I. MilStG

§ 7 Abs.2: 2 Verurteilungen:  
bedingt nachgesehene Freiheitsstrafen von sechs Wochen  
und drei Wochen.

§ 8 2.Fall: 4 Verurteilungen:  
drei Monate Freiheitsstrafe unbedingt, zweimal ein Monat  
bedingt und einmal drei Monate bedingt.

- 7 -

- § 8 1.Fall: 2 Verurteilungen:  
fünf Wochen Freiheitsstrafe bedingt; siebenzig Tagessätze.
- § 9 Abs.1: 2 Verurteilungen:  
drei Monate Freiheitsstrafe bedingt; neun Monate Freiheitsstrafe, davon sechseinhalb Monate bedingt.
- § 12 Abs.1: 1 Verurteilung:  
hundert Tagessätze.

II. WehrG

Kein Anfall.

In Vertretung

Staatsanwalt Dr. Johann Buttenhauser



10/08 '94 14:22 FAX 02262 3621 293

STA KORNEUBURG

Der Leiter  
der Staatsanwaltschaft Korneuburg

Jv 1072-23/94

Oberstaatsanwaltschaft Wien	
Eingel. am 12. AUG. 1994	.....Uhr
	.....Min.
.....fach, mit.....	.....Akt
OStA .....	

Korneuburg, am 10.8.1994  
2100 Korneuburg, Hauptplatz 18

Tel. (02262) 3621, DW 256  
FAX: 02262 - 3621 - 293  
MOBILTELEFON: 0663 - 89 36 96

An den

Herrn Leiter der Oberstaatsanwaltschaft

W i e nzu Jv 3004-23/94

Betrifft: Parlamentarische Anfrage Nr. 7033/J  
vom 15. Juli 1994 betreffend Straf-  
verfahren wegen Wehrgesetz und Militär-  
strafgesetz.

Zu den einzelnen Punkt der parlamentarischen Anfrage  
vom 15.7.1994 wird, soweit dies möglich ist, wie folgt be-  
richtet:

Anfrage Nr. 1

Anzeigen im Jahre 1991

§ 7 MilStG: 4  
§ 8 MilStG: 5  
§ 9 MilStG: 2  
§ 24 MilStG: 7  
§ 36 MilStG: 1

Anzeigen im Jahre 1992

§ 7 MilStG: 8  
§ 8 MilStG: 9  
§ 9 MilStG: 1  
§ 24 MilStG: 2

10/08 '94 14:22 FAX 02262 3621 293

STA KORNEUBURG

002

§ 31 MilStG: 1  
§ 35 MilStG: 1  
§ 36 MilStG: 1  
§ 58 WehrG: 1

Im Jahre 1993 (bis 30.9.):

§ 7 MilStG: 3  
§ 9 MilStG: 2  
§ 8 MilStG: 4  
§ 22 MilStG: 1  
§ 24 MilStG: 1  
§ 31 MilStG: 1

Anfrage Nr. 3:

Einleitung von Strafverfahren:

1991 in 7 Fällen;  
1992 in 8 Fällen;  
1993 in 7 Fällen;

Anfrage Nr. 4:

zu rechtskräftigen Verurteilungen kam es im

Jahre 1991 in 6 Fällen;  
1992 in 5 Fällen;  
1993 in 6 Fällen;

Zu Freisprüchen kam es im Jahre 1991 in einem Fall (§ 7 MilStG); im Jahre 1992 in 3 Fällen (§ 7 MilStG) und im Jahre 1993 in einem Fall (§ 31 MilStG);

in allen übrigen Fällen, soweit nicht Strafantrag eingebracht wurde (siehe Differenz zur Anzahl der Anzeigen laut Punkt 1. der Anfrage) wurden die Verfahren eingestellt.

Punkt 6 der Anfrage: Höhe des Strafausmaßes

10/08 '94 14:22 FAX 02262 3621 293

STA KORNEUBURG

- 3 -

- 1991: zweiter Strafsatz des § 8 MilStG 3 Monate bedingt;  
§ 7 Abs. 2 MilStGB 100 Tagessätze à S 200,--;  
zweiter Strafsatz des § 8 MilStG 200 Tagessätze  
à S 40,--  
§ 7 Abs. 2 MilStG 60 Tagessätze à S 200,--;  
zweiter Strafsatz des § 8 MilStG 120 Tagessätze  
à S 200,--;  
zweiter Strafsatz des § 8 MilStG 2 Monate Freiheits-  
strafe bedingt;
- 1992: zweiter Strafsatz des § 8 MilStG 60 Tagessätze  
à S 30,--;  
§ 9 Abs. 1 MilStG 90 Tagessätze à S 150,--;  
zweiter Strafsatz des § 8 MilStG 100 Tagessätze  
à S 200,--;  
§ 7 Abs. 2 MilStG 120 Tagessätze à S 120,--;  
§ 9 Abs. 1 MilStG 6 Monate Freiheitsstrafe;
- 1993: § 7 Abs. 2 MilStG 2 Monate Freiheitsstrafe;  
§ 9 Abs. 1 MilStG keine Zusatzstrafe;  
§ 9 Abs. 1 MilStG 6 Monate Freiheitsstrafe;  
zweiter Strafsatz des § 8 MilStG 2 Monate Freiheits-  
strafe bedingt;  
§ 12 Abs. 1 MilStG 180 Tagessätze à S 250,--;  
§ 9 Abs. 1 MilStG 3 Monate bedingt;

Die Anfragen Nr. 2 und 5 können nicht beantwortet werden,  
weil bei der Staatsanwaltschaft Korneuburg keine Aufzeichnungen  
darüber geführt wurden, ob und welche Personen zweifach, drei-  
fach oder mehrfach nach dem Militärstrafgesetz bzw. Wehrgesetz  
angezeigt bzw. verurteilt wurden.



05/08 '94 15:20

+43 02732 809 345

STA KREMS

002

Oberstaatsanwaltschaft Wien	
Eingel. am	5. AUG. 1994
.....fach, mit..... Beilagen	.....Uhr
.....	.....Min.
.....	.....Akt

Der Leiter  
der Staatsanwaltschaft Krets a. d. Donau

Krems/Donau, am 5. Aug. 1994  
3500 Krems/Donau, Südtirolerstraße 3  
Postfach 20, Tel. (0 27 32) 809

Jv 951-23/94

An den Leiter  
der Oberstaatsanwaltschaft Wien

Betrifft: Parlamentarische Anfrage Nr.7033/J  
vom 15. Juli 1994 betreffend Strafverfahren  
wegen Wehrgesetz und Militärstrafgesetz  
Bezug: Jv 3004-23/94

Zu obigem Bezug wird berichtet, daß die Anzeigen und Verurteilungen wegen Militärstrafgesetz und Wehrgesetz der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen sind. Zu den übrigen Fragen wird berichtet, daß es zu keinen Freisprüchen kam, lediglich eine Person wurde zweimal wegen Verstoßes gegen das MilStG verurteilt.

Beilage erwähnt

i.V.: *K. Kutschera*

## ANZEIGEN u. VERURTEILUNGEN u. MILSIG

f	ANZAHL d. Anzeigen 91	Verurteilungen + Strafen 91	Anzahl d. Anzeigen 92	Verurteilungen + Strafen 92	Anzahl d. Anzeigen 93	Verurteilungen + Strafen 93
7	29	5x 30TS, 1x 40TS	29	2x 30TS, 2x 40TS, 1x 50TS, 1x 80TS, 1x 100TS, 1x 200TS, 1x 6Mo FS, bedingt	43	1x 20TS, bedingt, 1x 30TS, 1x 60TS
8	13	1x 50TS, 1x 120TS, 1x 200TS, bedingt	11	1x 40TS, 2x 100TS	13	1x 40TS, 1x 100, 1x 4Mo, 1x 200 plus 1x bedingt
9	3	1x 4Mo FS, bedingt	1	1x 300TS, bedingt	1	1x 2 Jahre *
11	1	0	0	0	0	0
12	0	0	4	1x 20TS, 1x 6Mo bedingt	0	0
22	3	0	1	0	0	0
31	3	1x 200TS	3	1x 100 bedingt, 1x 6Mo bedingt	1	1x 6Mo, bedingt
32	1	0	0	0	2	0
35	0	0	1	0	0	0
36	1	0	0	0	0	0

## ANZEIGEN u. VERURTEILUNGEN u. Wehrg.

f	Anzeigen 1999	Verurteilungen 1999	* *
54	1	0	
58	1	0	

### ANMERKUNGEN:

- ✳ Die Strafe wurde jedoch nach § 142 StGB ausgemessen
- ✳ In den Jahren 1992 und 1993 wurden im Bereich der StA  
✳ ~~darauf keine Anzeigen nach dem Wehrg. erstattet~~





REPUBLIK ÖSTERREICH  
Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt

**Oberstaatsanwaltschaft Wien**

Eingel. am 5. AUG. 1994

Uhr

Min.

.....fach, mit..... Beilagen

XXI

Wiener Neustadt, am 3.8.1994

OSTA .....

Maria-Theresien-Ring 5  
A-2700 Wiener Neustadt

Jv 443-23/94

Briefanschrift  
A-2700, Postfach 74

An die  
Oberstaatsanwaltschaft

Telefon  
O 26 22/21 5 10-0\*

Museumstraße 12  
1016 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Parlamentarische Anfrage Nr. 7033/J  
vom 15. Juli 1994 betreffend Strafver-  
fahren wegen Wehrgesetz und Militär-  
strafgesetz;

Bezug: Erlaß vom 29. Juli 1994, Jv 3004-23/94.

Zu obigem Bezug wird zu den Punkten 1.  
bis 6. berichtet:

Zu Punkt 1.:

Anzeigen gab es wegen

	1991	1992	1993
§ 7 MilStG	28	22	30
§ 8 MilStG	38	32	34
§ 9 MilStG	2	8	2
§ 10 MilStG	2	0	0
§ 12 MilStG	5	5	1
§ 22 MilStG	0	1	0
§ 24 MilStG	5	3	7
§ 31 MilStG	1	2	0
§ 54 WehrG	1	1	0

Zu Punkt 2):

Wegen ein und desselben Deliktes wurden angezeigt

13 Personen	zweifach
4 Personen	dreifach
1 Person	mehrfach.

Zu Punkt 3.):

Zur Einleitung eines Strafverfahrens ist es in folgenden Fällen gekommen:

	1991	1992	1993
§ 7 MilStG	25	20	30
§ 8 MilStG	34	31	33
§ 9 MilStG	2	8	2
§ 10 MilStG	2	0	0
§ 12 MilStG	4	5	1
§ 22 MilStG	0	1	0
§ 24 MilStG	5	3	7
§ 31 MilStG	0	2	0
§ 54 WehrG	1	1	0

Zu Punkt 4.):

Erledigt wurden nachstehende Verfahren durch

	Einstellung	rk. Verurteilung	Freispruch
<u>1991:</u>			
§ 7 MilStG	11	7	4
§ 8 MilStG	18	14	2
§ 9 MilStG	1	1	0
§ 10 MilStG	0	2	0

- 3 -

	Einstellung	rk. Verurteilung	Freispruch
§ 12 MilStG	3	2	0
§ 24 MilStG	1	4	0
§ 31 MilStG	1	0	0
§ 54 WehrG	1	0	0

1992:

§ 7 MilStG	12	4	0
§ 8 MilStG	10	17	0
§ 9 MilStG	0	8	0
§ 12 MilStG	0	4	1
§ 22 MilStG	0	1	0
§ 24 MilStG	0	2	1
§ 31 MilStG	0	1	0

1993:

§ 7 MilStG	12	5	4
§ 8 MilStG	13	8	0
§ 9 MilStG	0	2	0
§ 12 MilStG	0	1	0
§ 24 MilStG	1	3	3

Zu Punkt 5.:

Wegen ein und desselben Deliktes wurden verurteilt

4 Personen	zweifach
2 Personen	dreifach
0 Personen	mehrfach.

Zu Punkt 6.:

Das Strafausmaß betrug wegen

1991:

- § 7 MilStG 1 x 180 TS à S 200,--, davon 120 TS bed. - 3 Jahre  
1 x 1 Monat FS, bed. - 3 Jahre  
1 x 3 Monate FS, bed. - 3 Jahre  
1 x 2 Monate FS, bed. - 3 Jahre  
1 x 20 TS à S 130,--  
1 x 20 TS à S 250,--  
1 x 20 TS à S 130,--
- § 8 MilStG 1 x 180 TS à S 200,--, davon 90 TS bed. - 3 Jahre  
1 x 180 TS à S 100,--  
2 x 3 Monate FS, bed. - 3 Jahre  
3 x 4 Monate FS, bed. - 3 Jahre  
1 x 2 Monate FS, bed. - 3 Jahre  
1 x 240 TS à S 200,--, davon 180 TS bed. - 3 Jahre  
1 x 180 TS à S 300,--, davon 120 TS bed. - 3 Jahre  
1 x 3 Wochen FS, bed. - 3 Jahre  
1 x 30 TS à S 60,--  
1 x 40 TS à S 150,--  
1 x 60 TS à S 50,--
- § 9 MilStG 1 x 3 Monate FS, bed. - 3 Jahre
- § 10 MilStG 1 x 180 TS à S 200,--, davon 170 TS bed. - 3 Jahre  
1 x 4 Monate FS, bed. - 3 Jahre
- § 12 MilStG 1 x 4 Monate FS, bed. - 3 Jahre  
1 x 2 Monate FS, bed. - 3 Jahre

§ 24 MilStG 1 x 6 Monate FS, bed. - 3 Jahre  
1 x 4 Monate FS, bed. - 3 Jahre  
1 x 120 TS à S 100,--  
1 x 2 Monate FS, bed. - 3 Jahre

1992:

§ 7 MilStG 1 x 4 Monate FS, bed. - 3 Jahre  
1 x 120 TS à S 300,--, davon 60 TS bed. - 3 Jahre  
1 x 2 Monate FS, bed. - 3 Jahre  
1 x 30 TS à S 30,--

§ 8 MilStG 3 x 3 Monate FS, bed. - 3 Jahre  
5 x 2 Monate FS, bed. - 3 Jahre  
1 x 6 Monate FS, bed. - 3 Jahre  
2 x 120 TS à S 100,--  
1 x 180 TS à S 300,--, davon 120 TS bed. - 3 Jahre  
1 x 20 Tage FS  
1 x 30 TS à S 200,--  
1 x 30 TS à S 30,--  
1 x 30 TS à S 260,--  
1 x 14 Tage FS, bed. - 3 Jahre

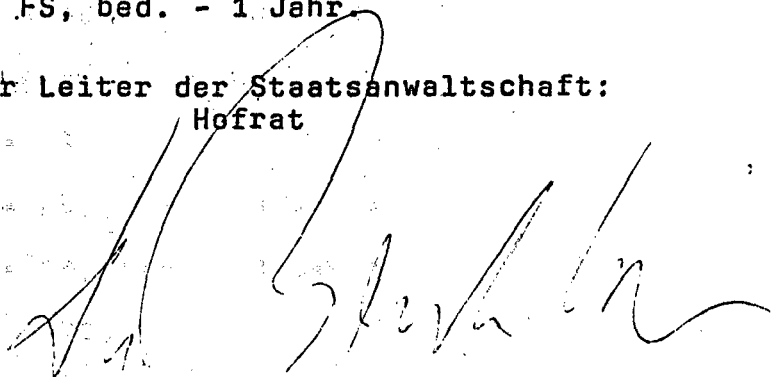
§ 9 MilStG 3 x 6 Monate FS, bed. - 3 Jahre  
1 x 8 Monate FS, bed. - 3 Jahre  
1 x 1 Jahr FS, davon 8 Monate bed. - 3 Jahre  
1 x 7 Monate FS, bed. - 3 Jahre  
1 x 9 Monate FS, bed. - 3 Jahre  
1 x 9 Monate FS, davon 6 Monate bed. - 3 Jahre

- § 12 MilStG 1 x 2 Monate FS, bed. - 3 Jahre  
2 x 3 Monate FS, bed. - 3 Jahre  
1 x 1 Monat FS, bed. - 3 Jahre
- § 22 MilStG 1 x 120 TS à S 300,--, bed. - 3 Jahre
- § 24 MilStG 1 x 120 TS à S 200,--, bed. - 3 Jahre  
1 x 2 Monate FS, bed. - 3 Jahre
- § 31 MilStG 1 x 6 Monate FS, bed. - 3 Jahre

1993:

- § 7 MilStG 1 x 4 Monate FS, bed. - 3 Jahre  
1 x 90 TS à S 60,--  
1 x 90 TS à S 30,--  
1 x 90 TS à S 50,--  
1 x 2 Monate FS
- § 8 MilStG 2 x 4 Monate FS, bed. - 3 Jahre  
2 x 3 Monate FS, bed. - 3 Jahre  
1 x 60 TS à S 200,--  
1 x 1 Monat FS, bed. - 3 Jahre  
1 x 30 TS à S 50,--  
1 x 30 TS à S 30,--
- § 9 MilStG 1 x 6 Monate FS, bed. - 3 Jahre  
1 x 4 Monate FS, bed. - 3 Jahre
- § 12 MilStG 1 x 90 TS à S 400,--, davon 60 TS bed. - 3 Jahre
- § 24 MilStG 2 x 3 Monate FS, bed. - 3 Jahre  
1 x 1 Monat FS, bed. - 1 Jahr

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:  
Hofrat



**EILT!**

*Gz/94*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Oberstaatsanwaltschaft Graz

Jv 2302-1b/94

Graz, am 12.8.1994  
Marburgerkai 49  
A-8010 Graz

Briefanschrift  
A-8011 Graz, Marburgerkai 49

Telefon 0316/80 64-0  
Telefax 0316/80 64-500

Sachbearbeiter

An das  
Bundesministerium für Justiz  
W i e n

<b>BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ</b>		
		Nebenstelle* (DW)
<i>Q</i> Eingel.	16. AUG. 1994	1 fach.
zu GZ 1099/43-IV 2/94	<i>1099/47-IV 2/94</i>	3 Blg.
Zahl		Akten

zu GZ 1099/43-IV 2/94

Zum do. Erlaß vom 27.7.1994 beehrt sich die Oberstaatsanwaltschaft die Berichte der Staatsanwaltschaft Graz vom 12.8.1994, Jv 1285-1/94, Klagenfurt vom 4.8.1994, Jv 929-1b/94, und Leoben vom 1.8.1994, Jv 807-1/94, mit der Bitte um Kenntnisnahme vorzulegen.

Für den Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

*[Handwritten Signature]*

Staatsanwaltschaft Graz

JV 1285-1/94

Betrifft: Parlamentarische Anfrage betreffend Strafverfahren wegen Wehrgesetz und Militärstrafgesetz.

An die

Oberstaatsanwaltschaft

Oberstaatsanwaltschaft  
GRAZ

G R A Z

BEZUG: JV 2302-1b/94  
Eing. 12. AUG. 1994 ..... Akten  
..... Beilagen

Mit Beziehung auf den Erlaß der Oberstaatsanwaltschaft Graz vom 29.7.1994 wird zu den Punkten 1. bis 6. der schriftlichen Anfrage nachstehender

## Bericht

erstattet:

### Zu Punkt 1.:

Bezüglich Militärstrafgesetz und Wehrgesetz wurden

1991 69 Anzeigen

1992 112 Anzeigen

1993 94 Anzeigen

erstattet

Die Aufschlüsselung nach Paragraphen kann dem Register nicht entnommen werden.

### Zu Punkt 2.:

1991 wurden 2 Personen



1992 4 Personen und

1993 2 Personen

jeweils zweimal zur Anzeige gebracht.

Eine Person wurde in den Jahren 1992/93 insgesamt dreimal angezeigt. Ob es sich jeweils um ein und dasselbe Delikt handelt, kann aus dem Register nicht entnommen werden. Darüberhinausgehende Mehrfachanzeigen wurden nicht erhoben.

Zu Punkt 3.:

1991 wurden 39 Anzeigen.

1992 54 Anzeigen.

1993 30 Anzeigen

mit einem Verfolgungsantrag dem jeweils zuständigen Gericht weitergeleitet.

Zu Punkt 4.:

Die Frage, in wie vielen dieser Fälle es zu einer rechtskräftigen Verurteilung oder zu einem Freispruch kam, kann nicht beantwortet werden.

Zu Punkt 5.:

Die Frage, wieviele betroffenen Personen wegen ein- und desselben Deliktes zumindest zweifach verurteilt wurden, kann nicht beantwortet werden.

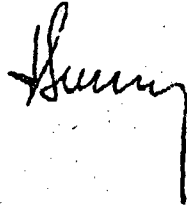
Zu Punkt 6.:

Das Strafausmaß der rechtskräftigen Verurteilungen kann ebenfalls den Registern der Staatsanwaltschaft Graz nicht entnommen werden.

Die Staatsanwaltschaft Graz verfügt noch nicht über eine EDV-unterstützte Registerführung. Dementsprechend konnten die Fragen nur insoweit beantwortet werden, als

diese den vorhandenen Unterlagen zu den Wahrnehmungsberichten betreffend die Jahre 1991 und 1993 hervorgehen.

Graz, am 12.8.1994  
In Vertretung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Grunig', written in a cursive style.

Staatsanwaltschaft Klagenfurt

Jv 929-1b/94

Klagenfurt, am 4.8.1994

An die  
Oberstaatsanwaltschaft

G r a z  
Oberstaatsanwaltschaft  
GRAZ

Eing. 10. AUG. 1994 ..... Akten  
Zu Jv 2302-1b/94  
..... Beilagen

Zur parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten  
Dr. Severin Renoldner und Genossen wird berichtet:

I.) Nach dem Militärstrafgesetz sind angefal-  
len:

1.) im Jahre 1991

wurden 60 St-Sachen gegen 60 Personen anhängig,  
davon wurden gegen 45 Personen Strafanträge beim Ein-  
zelrichter eingebracht, in 4 Fällen wurde das Verfahren  
gemäß § 90 Abs. 1 StPO eingestellt, gegen 5 Personen  
kam es zur Stellung von Bestrafungsanträgen beim Be-  
zirksgericht, in 2 Fällen wurde das Verfahren gemäß § 6  
JGG erledigt und in 4 Fällen erfolgte die Erledigung auf  
andere Weise.

2.) im Jahre 1992

wurden 77 St-Sachen gegen 77 Personen anhängig,  
davon wurden gegen 56 Personen Strafanträge beim Ein-  
zelrichter eingebracht, in 5 Fällen wurde das Verfahren  
gemäß § 90 Abs. 1 StPO eingestellt, gegen 9 Personen  
wurden beim Bezirksgericht Bestrafungsanträge gestellt

und in 7 Fällen erfolgte eine Erledigung auf andere Weise.

3.) im Jahr 1993

wurden 80 St-Sachen gegen 80 Personen anhängig, davon wurden gegen 50 Personen Strafanträge beim Einzelrichter eingebracht, in 9 Fällen wurde das Verfahren gemäß § 90 Abs. 1 StPO eingestellt, gegen 17 Personen kam es zur Stellung von Bestrafungsanträgen beim Bezirksgericht und in 4 Fällen erfolgte eine Erledigung auf andere Weise.

II.) nach dem Wehrgesetz fielen in den Jahren 1991 bis 1992 keine Strafsachen an.

III.) mangels EDV-unterstützter Registerführung ist eine detaillierte Beantwortung der Anfrage bei dem derzeitigen Personalstand nicht möglich.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:





**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Staatsanwaltschaft Leoben**

Jv 807-1/94

An die  
 Oberstaatsanwaltschaft

in Graz

Oberstaatsanwaltschaft

Eing. - 3. AUG. 1994 ..... Kaden

Zu Jv 2302-1b/94 ..... Beilagen

Leoben, am 1.8.1994  
 Dominkanergasse 13  
 A-8700 Leoben

Briefanschrift:  
 8700 Leoben  
 Dominkanergasse 13

Telefon:  
 0 38 42/404-0\*

Telefax: 0 38 42/404-340

Sachbearbeiter:  
 StA Dr. HLADNY

Nebenstelle: 336

**Betrifft:** Anfrage der Abgeordneten Dr. Severin RENOLDNER und Genossen an den Bundesminister für Justiz betreffend Strafverfahren wegen Wehrgesetz und Militärstrafgesetz

**Anlagen:** keine

Zum Erlaß vom 29.7.1994 wird berichtet, daß mangels einer EDV-unterstützten Registerführung eine detaillierte Beantwortung der Anfrage, insbesondere zu den Punkten 2. bis 6. beim gegebenen Personalstand nicht möglich ist.

Nach den hieramts aufliegenden Unterlagen kann Punkt 1. der Anfrage für den gesamten Sprengel des Landesgerichtes Leoben wie folgt beantwortet werden:

1991: 30 Anzeigen wegen Straftatbeständen nach dem MilStG (hievon 22 Fälle mit Gerichtshofzuständigkeit);

1992: 24 Anzeigen wegen Straftatbeständen nach dem MilStG (hievon 17 Fälle mit Gerichtshofzuständigkeit);

1993: 48 Anzeigen wegen Straftatbeständen nach dem MilStG  
(hievon 14 Fälle mit Gerichtshofzuständigkeit).

Eine Aufschlüsselung der Straffälle nach Paragraphen kann nicht vorgenommen werden. Dem zuständigen Referenten sind für den Berichtszeitraum keine Straffälle nach dem Wehrgesetz bekannt.

**Der Leitende Staatsanwalt:**

i.V.:





**REPUBLIK ÖSTERREICH  
Oberstaatsanwaltschaft Linz**

Jv 1753 - 1/94

6/94

Linz, am 11. August 1994

Gruberstraße 20  
A-4020 Linz

An das

Bundesministerium für

<b>BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ</b>	
Eingel.	16. AUG. 1994
1 fach.	
1099/46-IV 2/94 hmw-Blg.	
Zahl	/ Akten

Briefanschrift  
A-4010 Linz, Postfach 274

Telefon  
0 73 2/76 02-0\*

W i e n

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Parlament. Anfrage betreffend  
Strafverfahren wegen Wehrgesetz und Militärstrafgesetz

Zu GZ 1099/43-IV 2/94

In Entsprechung des Erlasses vom 27. 7. 1994 werden in  
der Anlage die Berichte der Staatsanwaltschaften des ha. Sprengels  
vorgelegt.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

5 Beilagen



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Staatsanwaltschaft Linz

An die  
Oberstaatsanwaltschaft

L I N Z

Oberstaatsanwaltschaft Linz

Einzel. am 0. AUG. 1994 Uhr

2-fach, mit Belegen

Zu Jv 1753 - 1/94

1843 - 1/94  
Linz, am 5.8.1994 1753/94

Fadingerstraße 2

4020 Linz

Telefon: 0732/7601-0

Fax: 0732/7601-2200

Sachbearbeiter:

Durchwahl:

Gruppenleiter:

Durchwahl:

Jv 522 - 1/94

Betrifft: Parlamentarische Anfrage betreffend  
Strafverfahren wegen Wehrgesetz und  
Militärstrafgesetz

In Entsprechung des Erlasses vom 29.7.1994 wird wie folgt zu den Punkten 1.) bis 6.) der schriftlichen Anfrage Stellung genommen:

1.) Es gab in den nachangeführten Jahren folgende Anzahl von Anzeigen, aufgeschlüsselt nach Landesgericht bzw. Bezirksgerichte und Paragraphen, und zwar:

1991 insgesamt 78 Anzeigen, davon 27 beim Landesgericht und 51 bei den Bezirksgerichten.

Von den 27 Anzeigen beim LG entfielen 4 auf § 7, 14 auf § 8, eine auf § 9, 2 auf § 12, eine auf § 22, 2 auf § 24 und 3 auf § 31 MilStG.

Von den 51 Anzeigen beim BG entfielen 26 auf § 7, 12 auf § 8 und 13 Anzeigen wegen § 7 oder § 8 MilStG, wobei die genaue Zuordnung nicht klärbar ist.



1992 wurden insgesamt 113 Anzeigen erstattet. 75 davon beim Landesgericht und 38 bei den Bezirksgerichten.

Von den Anzeigen an das LG entfielen 10 auf § 7 MilStG, 41 auf § 8, 3 auf § 9, 2 auf § 12, 15 auf § 24, eine Anzeige auf § 26 und 3 auf § 31 MilStG.

Von den Anzeigen an das BG entfielen 9 auf § 7, 6 auf § 8 und 23 auf §§ 7 oder 8 MilStG, wobei eine Zuordnung mangels Verfügbarkeit der Unterlagen nicht möglich ist.

1993 wurden insgesamt 89 Anzeigen nach dem MilStG erstattet, davon 36 an das Landesgericht und 53 an die Bezirksgerichte im Sprengel der StA LINZ.

Von den Anzeigen an das LG entfielen auf § 7 15, auf § 8 16 und auf § 9 5.

Von den Anzeigen an die BGs entfielen 26 auf § 7, 10 auf § 8 und 17 auf §§ 7 oder 8 MilStG, wobei wie in den Vorjahren eine Zuordnung nicht möglich ist.

Festzuhalten ist, daß in den erwähnten Jahren keine Anzeige nach dem Wehrgesetz erfolgte.

Im Fall von Abtretungen von Anzeigen an das BG erfolgte die Zählung nur einmal, sodaß es keine Doppelzählungen gibt; gleichfalls bei Fortsetzungen des Verfahrens.

Zu Frage 2.):

Vorweg ist auszuführen, daß mangels computerunterstützter Aufzeichnungen keine exakten Zahlen zu gewinnen waren. Eine Durchsicht der Register ergibt, daß 6 Personen zweimal wegen ein und desselben Deliktes und 2 Personen dreimal wegen ein und desselben Deliktes angezeigt wurden.

Zu Frage 3.):

Zur Einleitung eines Strafverfahrens kam es 1991 beim LG in 18 Fällen, davon 2mal nach § 7, in 11 Fällen nach § 8, einmal nach § 9, einmal nach § 12, einmal nach § 24

und zweimal nach § 31 MilStG.

Bei den BGs kam es in 15 Fällen zu einem Strafverfahren, und zwar in 2 Fällen nach § 7, in 8 nach § 8 und 5 Gerichtsverfahren waren nicht zuordenbar.

1992 kam es beim LG in 38 Fällen zur Einleitung eines Strafverfahrens; davon in 3 Fällen nach § 7, in 24 nach § 8, 2 nach § 9, 3 nach § 12, 5 nach § 24, einmal nach § 31 MilStG.

Bei den BGs erfolgte in 14 Fällen die Einleitung eines Verfahrens, hievon zweimal nach § 7, zweimal nach § 8, in 10 Fällen ist es nicht klärbar.

1993 erfolgte in 25 Fällen die Einleitung eines Strafverfahrens beim LG LINZ; davon 11mal nach § 7, 10mal nach § 8 und 4mal nach § 9 MilStG.

Bei den BGs im Sprengel der StA LINZ kam es 1993 in 32 Fällen zur Einleitung eines Verfahrens, hievon in 16 Fällen wegen § 7 MilStG, in 9 Fällen nach § 8, die restlichen Fälle sind nicht zuordenbar mangels Verfügbarkeit der Unterlagen.

Zu Frage 4.):

Vorweg ist auszuführen, daß mangels Verfügbarkeit der Unterlagen von den Bezirksgerichten sich die Beantwortung dieser Frage in Bezug auf das Ergebnis der eingeleiteten Verfahren nur auf die beim LG LINZ anhängigen Verfahren bezieht.

Zu den Verfahren 1991:

Von den Verfahren nach § 7 MilStG erfolgte eine Verurteilung und eine Abbrechung nach § 412 StPO.

Von den 11 eingeleiteten Verfahren nach § 8 MilStG erfolgten 7 Verurteilungen und eine Einstellung.

Das nach § 9 MilStG geführte Verfahren endete mit Freispruch, genauso wie das nach § 12 MilStG geführte Verfahren.

Die anderen hier nicht aufscheinenden Verfahren wurden

an ein anderes Gericht abgetreten.

Zu den 1992 eingeleiteten Verfahren:

Von den Verfahren nach § 7 MilStG kam es in einem Fall zu einer Verurteilung und in einem Fall zu einem Freispruch.

Von den Verfahren nach § 8 MilStG kam es in 7 Fällen zu einer Verurteilung und in 2 Fällen zu einem Freispruch und in 2 Fällen zu einer Anklagezurückziehung. Die 2 Verfahren nach § 9 MilStG führten zu einer Verurteilung. Wegen § 12 MilStG kam es in 2 Fällen zu einer Verurteilung.

Wegen § 24 MilStG kam es in einem Fall zu einer Verurteilung, in 2 Fällen zu Freisprüchen, in einem Fall zur Einstellung und in einem weiteren Fall zur Anklagezurückziehung. In dem Verfahren nach § 31 MilStG kam es zu einer Einstellung. Die restlichen Verfahren wurden an andere Gerichte abgetreten.

Zu den Verfahren 1993:

Von den 11 eingeleiteten Verfahren nach § 7 MilStG kam es in 6 Fällen zu Verurteilungen, einmal zu einem Freispruch, 2 Verfahren wurden abgetreten, zweimal kam es zu einer Abbrechung nach § 412 StPO.

Von den 10 Verfahren nach § 8 MilStG führten 3 zu einer Verurteilung, 4 zu einer Abtretung und 3 zu einer Einstellung.

Von den 4 wegen § 9 MilStG eingeleiteten Verfahren kam es in einem Fall zu einer Verurteilung, in einem Fall zu einer Abbrechung nach § 412 StPO und in 2 Fällen zu einer Abtretung.

Zu Frage 5.):

Die Durchsicht ergab, daß in keinem Fall beim Landesgericht LINZ es zu einer Doppelverurteilung kam. Wie erwähnt, war es nicht möglich, das Schicksal der bei den 14 Bezirksgerichten anhängigen Verfahren zu eruieren.

Zu Frage 6.):

Das jeweilige Strafausmaß war aufgeschlüsselt nach Jahren und Paragraphen wie folgt, wobei zu erwähnen ist, daß es in einigen Fällen auch wegen anderer Delikte zu Verurteilungen kam. In solchen Fällen wird hinzugefügt "auch andere Delikte":

1991

§ 7: 90 TS á S 100,-- bedingt auf 3 Jahre

§ 8: 7 Verurteilungen

1.) 60 TS á S 150,--

2.) 90 TS á S 70,-- bedingt auf 3 Jahre

3.) 90 TS á S 200,-- teilbedingt

4.) 90 TS á S 150,-- bedingt auf 2 Jahre

5.) 200 TS á S 150,--, auch andere Delikte

6.) 120 TS á S 150,-- bedingt auf 3 Jahre,

7.) 6 Monate Freiheitsstrafe bedingt auf 3 Jahre, auch andere Delikte

1992 wurden bei den 13 rechtskräftigen Verurteilungen aufgeschlüsselt nach Paragraphen folgende Strafen verhängt:

§ 7: 50 TS á S 200,-- Zusatzstrafe, Probezeit 3 Jahre

§ 8: In den 7 Verurteilungen wurden folgende Strafen verhängt:

1.) 150 TS á S 150,--, Probezeit 3 Jahre, auch andere Delikte

2.) 60 TS á S 100,--, Probezeit 3 Jahre

3.) 150 TS á S 30,-- teilbedingt

4.) 1 Monat Freiheitsstrafe bedingt auf 3 Jahre

5.) 150 TS á S 30,--

6.) 120 TS á S 100,-- bedingt auf 3 Jahre

7.) 90 TS á S 100,-- teilbedingt.

§ 9: 1.) 90 TS á S 30,-- teilbedingt

2.) 120 TS á S 120,-- bedingt auf 3 Jahre

Bei den zwei Verurteilungen nach § 12 MilStG kam es in einem Fall zu einer Bedachtnahmeverurteilung ohne

Zusatzstrafe, im zweiten Fall wurden 60 TS á S 150,--, Probezeit 2 Jahre, verhängt.

Wegen § 24 MilStG wurden bei der einen Verurteilung 40 TS á S 200,--, Probezeit 2 Jahre, verhängt.

1993 kam es wegen § 7 MilStG zu 6 Verurteilungen mit folgenden Strafen:

- 1.) 2 Monate Freiheitsstrafe, auch andere Delikte
- 2.) 60 TS á S 150,--
- 3.) 100 TS á S 40,--
- 4.) 2 Monate Freiheitsstrafe, Probezeit 3 Jahre
- 5.) 150 TS á S 30,--
- 6.) 2 Monate Freiheitsstrafe, Probezeit 3 Jahre

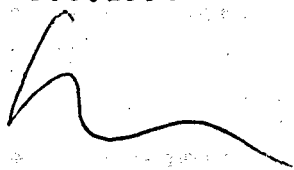
Bei den 3 Verurteilungen wegen § 8 MilStG wurden folgende Strafen verhängt:

- 1.) 180 TS á S 30,-- bedingt auf 3 Jahre, auch anderes Delikt
- 2.) Schuldspruch nach § 13 JGG, Probezeit 3 Jahre
- 3.) Schuldspruch nach § 13 JGG, Probezeit 3 Jahre

Bei der Verurteilung nach § 9 MilStG wurde eine 2-monatige Freiheitsstrafe, bedingt auf 3 Jahre, verhängt, wobei auch andere Delikte zugrundelagen.

Staatsanwaltschaft LINZ,

am 5.8.1994



Dr. Siegfried Sittenthaler

Leitender Staatsanwalt



REPUBLIK ÖSTERREICH

Staatsanwaltschaft Salzburg  
Jv 534-1/94

An die  
Oberstaatsanwaltschaft

Linz

Oberstaatsanwaltschaft Linz

Einzel. am 1. AUG. 1994 Uhr  
fach. mit Beleg Akt

Salzburg, am 8.8.94

A - 5020 Salzburg  
Rudolfsplatz 2  
Postfach 522  
Telefon 0662/845551  
Fernschreiber 633289  
Fax 84 03 87

Sachbearbeiter  
LStA Dr. Scharmüller

Durchwahl 471

Zu Zahl: Jv 1753-1/94

Betrifft: Parlamentarische Anfrage betreffend Strafverfahren  
wegen Wehrgesetz und Militärstrafgesetz

Es wird berichtet:

1. die nachfolgend berichteten Zahlen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und exakte Genauigkeit, da mangels jeglicher moderner technischer Büroeinrichtungen die Zahlen mittels "händischer Durchsuchung" der Register und Tagebücher ermittelt werden mußten.  
Einzelne Verfahren wurden an Bezirksgerichte abgetreten, da auch dort die Register händisch geführt werden, konnten mit Rücksicht auf die kurze Berichtsfrist die dortigen Verfahrensergebnisse nicht erhoben werden.
2. Zu Frage 1:

	1991	1992	1993
§ 7 MilStG	22	8	17
§ 8 "	11	19	19
§ 9 "	2	2	--
§ 12 "	6	4	5
§ 22 "	1	1	1
§ 24 "	2	1	1
§ 31 "	1	--	1
§ 36 "	1	1	--
§ 36 "	1	1	--
§ 58 WehrG	--	3	--

---

## Zu Frage 2:

1991 :

- 1 Person : 1x wegen § 8 MilStG  
 1x wegen §§ u. 12 MilStG
- 1 Person : 2x wg. § 7 MilStG
- 1 Person : 1x wg. § 8 MilStG  
 1x wg. §§ 8 u. 9 MilStG

1992 :

- 1 Person : 2x wg. § 8 MilStG
- 1 Person : 2x wg. § 12 MilStG

1993 :

Keine Mehrfachanzeigen gegen dieselbe Person

## Zu Frage 3:

§ 7 MilStG	22	8	10
§ 8 "	11	17	18
§ 9 "	2	2	--
§ 12 "	6	4	4
§ 22 "	1	1	--
§ 24 "	2	1	1
§ 31 "	-	-	1
WehrG	-	2	--

---

	1991	1992	1993
<b>Zu Frage 4:</b>			
<b>a) Verurteilungen:</b>			
§ 7 MilStG	9	4	1
§ 8	7	17	10
§ 9	2	-	2
§ 12	6	4	4
§ 22	1	1	-
§ 24	2	-	1
§§ 287 StGB (12, 22 MilStG)	1		
<b>b) Freisprüche:</b>			
§ 7 MilStG	3	1	-
§ 24	-	1	-
§ 58 WehrG	-	2	-
<b>c) Einstellungen :</b>			
§ 7 MilStG	1	1	7
§ 8	1	2	1
§ 12	-	-	1
§ 22	-	-	1
§ 24	-	1	-
§ 31	3	-	-
§ 36	1	1	-
§ 58 WehrG	-	1	-

---

**Zu Frage 5:**

1991 :

1 Person: 1x wg. § 8 MilStG  
 1x wg. § 8 u. 12 MilStG  
 1 Person: 1x wg. § 8 MilStG  
 1x wg. § 8 u. 9 MilStG

1992 :

1 Person: 2x wg. § 8 MilStG  
 1 Person: 2x wg. § 12 MilStG

1993: - - -



Zu Frage 6:

1991 :

§ 7 MilStG: 60 Tagessätze a S 150,-

100 " a S 70,-

40 " a S 90,-

60 " a S 100,-

30 " a S 300,-

60 " a S 30,-

100 " a S 60,-

60 " a S 30,-

100 " a S 70,-

§ 8 MilStG 50 " a S 180,-

Probezeit 3 Jahre - 3 Monate Freiheitsstrafe  
bedingt - Probezeit 3 Jahre;

60 " a S 50,-

100 " a S 50,-

2 Monate Freiheitsstrafe bedingt - Probezeit  
3 Jahre;

60 " a S 40,-

80 " a S 80,-

§ 9 MilStG: 6 Monate Freiheitsstrafe bedingt

Probezeit 3 Jahre (i.V.m. § 8 MilStG)

60 Tagessätze a S 40,-

§ 12 MilStG: 1 Monat Freiheitsstrafe bedingt - Probezeit  
3 Jahre

5 Monate Freiheitsstrafe bed. - Probezeit  
3 Jahre

1 Monat Freiheitsstrafe bed. - Probezeit  
3 Jahre

60 Tagessätze a S 30,-

50 " a S 150,-

90 " a S 70,-

§ 22 MilStG: 120 " a S 120,-; bed. Probezeit  
3 Jahre;

§ 24 MilStG: 2 Monate Freiheitsstrafe bed. - Probezeit  
3 Jahre;

70 Tagessätze a S 60,-;

**§§ 297 StGB (12 u. 24 MilStG):**

2 Monate Freiheitsstrafe bed. - Probezeit  
3 Jahre;

1992:

**§ 7 MilStG:** 2 Monate Freiheitsstrafe bed. - Probezeit  
3 Jahre

100 Tgs. a S 50,-

60 " a S 30,-

80 " a S 70,-

**§ 8 MilStG:** 3 Monate Freiheitsstrafe bed. - Probezeit  
3 Jahre

2 Monate Freiheitsstrafe bed. - Probezeit

3 Jahre

100 Tgs. a S 30,-

80 " a S 30,-

3 Monate Freiheitsstrafe bed. - Probezeit

3 Jahre

70 Tgs. a S 50,-

60 " a S 30,-

5 Monate Freiheitsstrafe bed. - Probezeit

3 Jahre

6 Monate Freiheitsstrafe bed. - Probezeit

3 Jahre

2 Monate Freiheitsstrafe bed. - Probezeit

3 Jahre

3 Monate Freiheitsstrafe bed. - Probezeit

3 Jahre

3 Monate Freiheitsstrafe bed. - Probezeit

3 Jahre

90 Tgs. a S 80,-

2 Monate Freiheitsstrafe bed. - Probezeit

3 Jahre

100 Tgs. a S 30,-

3 Monate Freiheitsstrafe bed. - Probezeit

3 Jahre

100 Tgs. a S 40,-  
 § 12 MilStG: 3 Monate Freiheitsstrafe bed. - Probezeit  
 3 Jahre  
 2 Monate Freiheitsstrafe bed. - Probezeit  
 3 Jahre  
 60 Tgs. a S 30,-  
 100 Tgs. a S 70,-  
 § 22 MilStG: 60 Tgs. a S 50,-

1993:

§ 7 MilStG: 6 Monate Freiheitsstrafe bed. - Probezeit  
 3 Jahre  
 § 8 MilStG: 3 Monate Freiheitsstrafe bed. - Probezeit  
 3 Jahre  
 90 Tgs. a S 30,-  
 70 Tgs. a S 100,-  
 80 Tgs. a S 80.-  
 50 " a S 30,-  
 6 Monate Freiheitsstrafe bed. - Probezeit  
 3 Jahre  
 100 Tgs. a S 30,-  
 60 " a S 100,-  
 40 " a S 50,-  
 24 Monate Freiheitsstrafe, davon 16 Monate be-  
 dingt Probezeit 3 Jahre (i.V. mit mehreren  
 nicht militärischen Delikten)  
 § 9 MilStG: 3 Monate Freiheitsstrafe bed. - Probezeit  
 3 Jahre  
 3 Monate Freiheitsstrafe bed. - Probezeit  
 3 Jahre  
 § 12 MilStG: 3 Monate Freiheitsstrafe bed. - Probezeit  
 3 Jahre  
 80 Tgs. a S 70,-  
 100 " a S 70,-

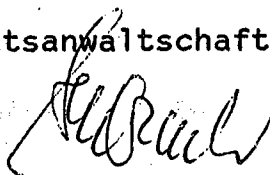
1 Monat Freiheitsstrafe      bed. - Probezeit  
3 Jahre

§ 24 MilStG: 60 Tgs.      a S 100,--

---

Wie bereits zu Pkt. 1. angedeutet, wurden einzelne Verfahren an Bezirksgerichte abgetreten, weitere Verfahren wurden durch Abbrechung nach §§ 412 oder 422 StGB sowie durch Delegation erledigt. In diesen Fällen, die in der Anzahl der Anzeigen enthalten sind, erfolgte keine weitere Zählung und Aufgliederung.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft :



Staatsanwaltschaft Wels

Jv 446 - 1/94

Wels, am 9. August 1994

**Betrifft:** Parlamentarische Anfrage betreffend Strafverfahren wegen  
Wehrgesetz und Militärstrafgesetz

**Zu:** Jv 1753 - 1/94 Oberstaatsanwaltschaft Linz  
Eingel. am 1. 8. 1994  
fach, mit \_\_\_\_\_ Beilagen \_\_\_\_\_ Akt

An die  
Oberstaatsanwaltschaft  
LINZ

Unter Bezug auf den da. Erlaß vom 29. Juli 1994 wird die aufgetragene Stellungnahme erstattet wie folgt:

**Zu Punkt 1. der Anfrage:**

1991	1992	1993
1 wg. § 7 Abs 2 MilStG	4 wg. § 7 Abs 2 MilStG	1 wg. § 7 Abs 2 MilStG
6 wg. § 8 MilStG	7 wg. § 8 MilStG	12 wg. § 8 MilStG
2 wg. § 12 Abs 1 Z 1 MilStG	1 wg. § 12 MilStG	1 wg. § 12 MilStG
1 wg. § 22 Abs 1 Z 3 MilStG	1 wg. § 14, 2. Fall MilStG	
2 wg. § 31 Abs 2 MilStG	1 wg. § 24 Abs 1 Z 3 MilStG	
	1 wg. § 24 Abs 1 Z 3 MilStG	
	und § 31 Abs 1 Z 3 MilStG	

**Zu Punkt 2. der Anfrage:**

Es wurden insgesamt drei Personen jeweils zweimal wegen Vergehens nach § 8 MilStG angezeigt.

Zu Punkt 3. der Anfrage:

1991	1992	1993
1 wg. § 7 MilStG	4 wg. § 7 MilStG	1wg. § 7 Abs 2 MilS
6 wg. § 8 MilStG	5 wg. § 8 MilStG	10 wg. § 8 MilStG
2 wg. § 12 Abs 1 Z 1 MilStG	1 wg. § 12 MilStG	1 wg. § 12 MilStG
1 wg. § 22 Abs 1 Z 3 MilStG	1 wg. § 14, 2. Fall MilStG	
2 wg. § 31 Abs 2 MilStG	1 wg. § 24 Abs 1 Z 3 MilStG	
	1 wg. § 24 Abs 1 Z 3 und § 31 Abs 1 Z 3 MilStG	

Zu Punkt 4. der Anfrage:

	1991
rechtskräftige Verurteilung	4 wg. § 8 MilStG 2 wg. § 12 Abs 1 Z 1 MilStG
Freispruch	1 wg. § 7 MilStG 1 wg. § 22 Abs 1 Z 3 MilStG
Einstellung	2 wg. § 8 MilStG 2 wg. § 31 Abs 2 MilStG
	1992
rechtskräftige Verurteilung	1 wg. § 7 Abs 2, 2. Fall MilStG 4 wg. § 8 MilStG 1 wg. § 14, 2. Fall, MilStG 1 wg. § 24 Abs 1 Z 3 und 31 Abs 1 Z 3 MilStG
Freispruch	1 wg. § 7 Abs 2 MilStG 1 wg. § 24 Abs 1 Z 3 MilStG
Einstellung	2 wg. § 7 Abs 2 MilStG 1 wg. § 8, 2. Fall MilStG 1 wg. § 12 Abs 1 MilStG

	1993
rechtskräftige Verurteilung	6 wg. § 8 MilStG 1 wg. § 7 Abs 2 MilStG
Freispruch	0
Einstellung	2 wg. § 8, 2. Fall MilStG

Zu Punkt 5. der Anfrage:

Es erfolgten keine Mehrfachverurteilungen jeweils einer Person wegen ein und desselben Deliktes.

Zu Punkt 6. der Anfrage:

1991

§ 8 MilStG: 30 Tagessätze a S 100,-, bedingt auf drei Jahre

30 Tagessätze a S 150,-, bedingt auf drei Jahre

40 Tagessätze a S 30,-

40 Tagessätze a S 150,-, bedingt auf drei Jahre

§ 12 Abs 1 Z 2 MilStG, sowie §§ 146, 147 Abs 2 und 133 Abs 1 StGB: 2 Monate Freiheitsstrafe bedingt auf drei Jahre

§ 12 Abs 1 Z 1 MilStG: 30 Tagessätze a S 200,-, bedingt auf drei Jahre

1992

§ 7 Abs 2, 2. Fall MilStGB: 70 Tagessätze a S 70,-, bedingt auf drei Jahre

§ 8, 1. Fall MilStG: 30 Tagessätze a S 30,-

§ 8, 2. Fall MilStG: 50 Tagessätze a S 170,-, bedingt auf drei Jahre

100 Tagessätze a S 150,-, bedingt auf drei Jahre

50 Tagessätze a S 100,-, bedingt auf drei Jahre

§ 14 Abs 2 MilStG: 50 Tagessätze a S 250,-, bedingt auf drei Jahre

§§ 24 Abs 1 Z 3 und 31 Abs 1 Z 3 MilStGB: 40 Tagessätze a S 150,-, bedingt auf 3 Jahre

1993

7 Abs 2 MilStG und §§ 83 Abs 1, 84 Abs 1 StGB: 100 Tagessätze a S 50,-

§ 8 MilStG: § 13 JGG

40 Tagessätze a S 70,-

20 Tagessätze a S 220,-, bedingt auf drei Jahre

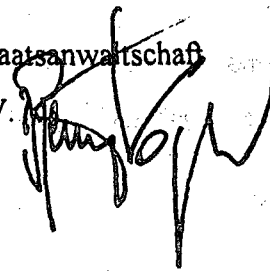
30 Tagessätze a S 100,-, bedingt auf drei Jahre

100 Tagessätze a S 150,-, hievon gemäß § 43 a Abs 1 StGB, 50 Tagessätze bedingt auf drei Jahre

80 Tagessätze a S 130,-, bedingt auf 3 Jahre

Der Leiter der Staatsanwaltschaft

i.V.







REPUBLIK ÖSTERREICH  
Staatsanwaltschaft Steyr

J v 403 - 1/94

An die  
Oberstaatsanwaltschaft

4010 Linz

Oberstaatsanwaltschaft Linz  
Klappe 303 (DW)

Engel. am - 9. AUG. 1994 ..... Uhr

1 Fach, mit ..... Beilagen ..... AK

Betrifft: Parlament. Anfrage betreffend  
Strafverfahren wegen Wehrgesetz  
und Militärstrafgesetz

Bezug: Erlaß vom 29. Juli 1994, Jv 1753 - 1/94

Unter Bezug auf den oben genannten Erlaß wird  
zu den Punkten 1 bis 6 der parlamentarischen Anfrage  
Stellung genommen:

1.) Nach Jahren und Paragraphen aufgeschlüsselt betrug die  
Anzahl der Anzeigen bezüglich Militärstrafgesetz

im Jahr 1991	zu § 7 MilStg	5
	zu § 8 MilStG	13
	zu § 9 MilStG	1
	zu § 11 MilStG	1
	zu § 12 MilStG	2
	zu § 16 MilStG	1
	insgesamt also	23;
im Jahr 1992	zu § 7 MilStG	13
	zu § 8 MilStG	23,
	zu § 9 MilStG	2
	zu § 12 MilStG	21
	zu § 36 MilStG	1
	insgesamt somit	60;
im Jahr 1993	zu § 7 MilStG	6
	zu § 8 MilStG	11
	zu § 9 MilStG	2
	insgesamt somit	19.

Steyr, am 8. 8. 1994

Spitalskystraße 1  
A-4400 Steyr

Briefanschrift  
A-4400 Steyr, Postfach 207  
Telefax 27 8 10 KL 88

Telefon  
0 72 52/27 8 11-0°

Sachbearbeiter

1753/P4

1753/P4

- 2 -

2.) Die Anzahl der wegen ein und derselben Delikte zweifach oder dreifach angezeigten Personen betrug 3 Personen je zweifach und 1 Person dreifach angezeigt.

3.) Einleitung eines Strafverfahrens erfolgte, nach Jahren und Paragraphen aufgeschlüsselt:

im Jahr 1991	zu § 7 MilStG	4 Fälle
	zu § 8 MilStG	3 "
	zu § 9 MilStG	1
	zu § 11 MilStG	1
	zu § 12 MilStG	2
	zu § 16 MilStG	1
	insgesamt somit	12 Fälle,;
im Jahr 1992	nach § 7 MilStG	4
	nach § 8 MilStG	1
	nach § 9 MilStG	2
	nach § 12 MilStG	2
	insgesamt somit	9 Fälle, und
im Jahr 1993	nach § 7 MilStG	2
	nach § 8 MilStG	8
	nach § 9 MilStG	2
	insgesamt somit in	12 Fällen.

4.) Zu rechtskräftigen Verurteilungen, zu Freisprüchen und zu Einstellungen kam es, nach Jahren und Paragraphen aufgeschlüsselt:

im Jahr 1991	wegen § 7 MilStG	zu einem Schuldspruch und
		zu einem Freispruch,
	wegen § 8 MilStG	zu drei Schuldsprüchen
	wegen § 9 MilStG	zu einem Schuldspruch,
	wegen § 11 MilStG	zu einer Einstellung eines
		gerichtlichen Verfahrens,
	wegen § 12 MilStG	zu einem Schuldspruch und
		einem Freispruch und
	wegen § 16 MilStG	zu einer Einstellung eines
		gerichtlichen Verfahrens;
im Jahr 1992	wegen § 7 MilStG	2 Schuldsprüche und
		1 Freispruch und
	wegen § 8 MilStG	1 Schuldspruch,

- 3 -

wegen § 9 MilStG 1 Schuldspruch und  
wegen § 12 MilStG 2 Schuldsprüche und  
im Jahr 1993 wegen § 7 MilStG 1 Schuldspruch  
wegen § 8 MilStG 6 Schuldsprüche und  
wegen § 9 MilStG 1 Schuldspruch und  
im übrigen keine Freisprüche und Einstellun-  
gen gerichtlicher Verfahren.

In diesen Einstellungsanzahlen, sind jene nicht ent-  
halten, die bereits vor Einleitung eines gerichtlichen  
Verfahrens erfolgten.

- 5.) Wegen ein und desselben Deliktes wurden im Genannten Zeit-  
raum von 1991 bis 1993 zwei Personen zweifach verurteilt,  
und zwar beide Male je wegen § 8 MilStG.
- 6.) Das jeweilige Strafausmaß bei rechtskräftigen Verurteilungen  
betrug, aufgeschlüsselt nach Jahren und Paragraphen,  
im Jahr 1991  
wegen § 7 MilStG 1 Verurt. zu 6 Wochen Freiheitsstrafe bedingt,  
wegen § 8 MilStG 3 Verurteilungen zu 2 Monaten Freiheits-  
strafe bedingt,  
dann zu 200 Tagessätzen zu je S 50,-- unbe-  
dingt und schließlich  
zu 120 Tagessätzen zu je S 50,-- bedingt,  
wegen § 9 MilStG 1 Verurt. zu 3 Monaten Freiheitsstrafe  
bedingt und  
wegen § 12 MilStG 1 Verurt., wobei der Strafausspruch gem.  
§ 13 JGG für die Probezeit aufgeschoben wurde;  
im Jahre 1992  
wegen § 7 MilStG 2 Verurteilungen, und zwar  
80 Tagessätze zu S 300,--, davon 50 Tagessätze  
bedingt und weiters  
2 Monate Freiheitsstrafe bedingt,  
wegen § 8 MilStG 1 Verurteilung zu 120 Tagessätzen zu  
S 50,-- bedingt,  
wegen § 9 MilStG 1 Verurteilung zu 6 Monaten Freiheits-  
strafe bedingt und  
wegen § 12 MilStG 2 Verurteilungen zu 1 Monat Freiheitsstrafe  
bedingt und zu  
100 Tagessätze zu S 80,-- unbedingt;

- 4 -

im Jahr 1993

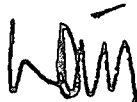
wegen § 7 MilStG 1 Verurteilung zu 14 Tagen Freiheitsstrafe bedingt,

wegen § 8 MilStG 6 Verurteilungen, und zwar  
4 Monate Freiheitsstrafe bedingt,  
2 Monate Freiheitsstrafe bedingt,  
3 Monate Freiheitsstrafe bedingt,  
35 Tage unbedingt,

1 Monat Freiheitsstrafe bedingt und  
40 Tagessätze zu S 200,-- bedingt,

wegen § 9 MilStG 1 Verurteilung zu 3 Monaten Freiheitsstrafe bedingt.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:





REPUBLIK ÖSTERREICH  
Staatsanwaltschaft Ried i. I.

GZ.: Jv 351 - 1/94

An die

Oberstaatsanwaltschaft

L i n z

~~Oberstaatsanwaltschaft Linz~~

Empf. am 1. AUG. 1994 .....Uhr

2-fach, mit.....Beilagen.....Akt

Betrifft: Parlamentarische Anfrage betreffend  
Strafverfahren wegen Wehrgesetz und  
Militärstrafgesetz

Zu: Jv 1753 - 1/94

Es wird zu den Fragen 1 - 6 der parlamentarischen  
Anfrage berichtet:

1) In den Jahren 1991 bis 1993 fielen nachstehende Anzeigen nach  
dem Militärstrafgesetz an:

1991:

1 Anzeige wegen § 7 MilStG, 10 Anzeigen wegen § 8 MilStG, 2  
Anzeigen wegen § 12 MilStG, 4 Anzeigen wegen § 31 MilStG.

1992:

7 Anzeigen wegen § 8 MilStG, 1 Anzeige wegen § 12 MilStG, 1  
Anzeige wegen § 24 MilStG, 6 Anzeigen wegen § 31 MilStG.

1874-1/94  
1753/94  
Ried im Innkreis, am 10.8.1994

Bahnhofstraße 56  
A-4910 Ried i. I.

Briefanschrift  
A-4910 Ried i. I., Postfach 126

Telefon  
077 52/2374 903

Sachbearbeiter  
LStA HR Dr. Steinsky  
Klappe 201 (DW)

- 2 -

1993:

1 Anzeige wegen § 7 MilStG, 3 Anzeigen wegen § 8 MilStG, 1 Anzeige wegen § 12 MilStG.

Anzeigen nach dem Wehrgesetz sind nicht angefallen.

2) Mehrfache Anzeigen wegen des selben Deliktes erfolgten hinsichtlich § 8 MilStG, und zwar gegen eine Person 2 Anzeigen, gegen 2 Personen je 3 Anzeigen.

3) Zur Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens kam es wie folgt:

1991:

In 1 Fall wegen § 7 MilStG, in 9 Fällen wegen § 8 MilStG, in 2 Fällen wegen § 12 MilStG, in 2 Fällen wegen § 31 MilStG.

1992:

In 6 Fällen wegen § 8 MilStG, in 1 Fall wegen § 12 MilStG, in 1 Fall wegen § 24 MilStG.

1993:

In 3 Fällen wegen § 8 MilStG, in 1 Fall wegen § 12 MilStG.

4) Kein gerichtliches Strafverfahren endete mit Freispruch, in keinem wurde mit Einstellung vorgegangen.

Schuldsprüche erfolgten wie folgt:

1991:

In 1 Fall wegen § 7 MilStG, in 6 Fällen wegen § 8 MilStG, in 2 Fällen wegen § 12 MilStG, in 2 Fällen wegen § 31 MilStG.

- 3 -

1992:

In 4 Fällen wegen § 8 MilStG, in 1 Fall wegen § 12 MilStG, in 1 Fall wegen § 24 MilStG.

1993:

In 3 Fällen wegen § 8 MilStG, in 1 Fall wegen § 12 MilStG.

5) Eine Person wurde im Berichtszeitraum zweimal wegen § 8 MilStG verurteilt.

6) Es wurden nachstehende Strafen verhängt:

1991:

a) wegen § 8 MilStG:

je einmal 14 Tage Freiheitsstrafe bedingt auf 3 Jahre, 1 Monat Freiheitsstrafe bedingt auf 3 Jahre, 40 Tagessätze á S 60,--, 50 Tagessätze á S 30,--, 60 Tagessätze á S 100,--, 80 Tagessätze á S 60,--.

b) wegen § 7 MilStG:

3 Monate Freiheitsstrafe bedingt auf 3 Jahre.

c) wegen § 12 MilStG:

100 Tagessätze á S 100,--, bedingt auf 3 Jahre bzw. 100 Tagessätze á S 250,-- bedingt auf 3 Jahre, wobei die Verurteilung in beiden Fällen auch wegen § 125 StGB erfolgte.

d) wegen § 31 MilStG:

60 Tagessätze á S 300,- bzw. 100 Tagessätze á S 200,--, wobei die Verurteilung jeweils auch wegen § 36 WaffG erfolgte.

- 4 -

1992:

## a) wegen § 8 MilStG:

1 Monat Freiheitsstrafe, bedingt auf 3 Jahre, 30 Tagessätze á S 150,--, 40 Tagessätze á S 30,--, 100 Tagessätze á S 50,--.

## b) wegen § 12 MilStG:

40 Tagessätze á S 100,--, bedingt auf 3 Jahre.

## c) wegen § 24 MilStG:

2 Monate Freiheitsstrafe, bedingt auf 3 Jahre.

1993:

## a) wegen § 8 MilStG:

40 Tagessätze á S 300,--, davon 30 Tagessätze teilbedingt, 3 Jahre Probezeit, 50 Tagessätze á S 30,--, bedingt auf 3 Jahre, 70 Tagessätze á S 140,--.

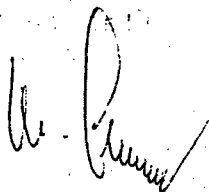
## b) wegen § 12 MilStG:

120 Tagessätze á S 100,--.

Staatsanwaltschaft Ried i. I.,

am 10.8.1994

Der Leitende Staatsanwalt:





5/94



OBERSTAATSANWALTSCHAFT INNSBRUCK

Innsbruck, am

Schmerlingstraße 1  
A-6020 Innsbruck

Briefanschrift  
A-6010 Innsbruck  
Telefax

Telefon 0 512 / 57 64 56

05 12/59 30-0 EOSTA

Dr. Rainer

Sachbearbeiter

594

Klappe (DW)

GZ.: Jv 1438 - 30/94 *Melde 02 46 + 47*

An das  
Bundesministerium  
für Justiz

W i e n

*Elek. s. Abg. am IV 2*

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
Eingel.	16. AUG. 1994
Zahl	<i>1099/45-IV 2/p4</i>
	1 fach.
	3 Blg.
	1 Akten.

Betrifft: Parlamentarische Anfrage betreffend das MilStG

Mit Beziehung auf den Erlaß vom 27.7.1994, GZ. 1099/43-IV 2/94, lege ich die Berichte der unterstellten Staatsanwaltschaften Innsbruck und Feldkirch vom 5.8.1994 vor.

Aus diesen Berichten ergibt sich für den Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck das in der ebenfalls angeschlossenen Tabelle zusammengefaßte Bild zu den Anfragepunkten 1., 3. und 4.

Bezüglich der Anfragepunkte 2., 5. und 6. darf auf die beiden staatsanwaltschaftlichen Berichte verwiesen werden.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Innsbruck, am 10. August 1994

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

§	zu Anfrage 1.			zu Anfrage 3.			zu Anfrage 4.								
							Verurteilung			Freispruch			Einstellung		
	1991	1992	1993	1991	1992	1993	1991	1992	1993	1991	1992	1993	1991	1992	1993
7	56	47	35	17	15	7	12	2	4	-	2	-	3	2	5
8	33	29	18	11	11	8	9	7	5	1	1	-	1	2	2
9	3	4	1	3	3	1	4	3	-	-	-	-	-	-	1
12	7	10	-	5	7	1	3	4	-	-	2	1	1	3	-
22	-	2	2	-	3	2	-	-	1	-	1	-	-	1	1
24	7	3	3	6	4	-	4	3	-	-	-	-	-	-	3
25	2	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-
31	3	-	1	3	-	1	1	-	-	-	-	-	2	-	1
36	2	-	1	2	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	1
WG	3	1	2	2	1	2	1	1	1	-	-	-	2	1	-
<b>Summe</b>	<b>116</b>	<b>96</b>	<b>63</b>	<b>51</b>	<b>44</b>	<b>22</b>	<b>34</b>	<b>20</b>	<b>11</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>1</b>	<b>13</b>	<b>9</b>	<b>14</b>

Die Differenz der Verfahrenszahlen (Punkt 3.) zu den Erledigungszahlen (Punkt 4.) betrifft Delegierungen und Abtretungen



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Staatsanwaltschaft Innsbruck

**Oberstaatsanwaltschaft  
Innsbruck**

Eingelangt - 8. AUG. 1994 ..... fact 2

Beilagen: /

Jv. OSTA-B: 1425-30/94

Innsbruck, am

GZ Jv 1334 - 26/94

Schmerlingstraße 1  
A-6020 Innsbruck

An die

Briefanschrift  
A-6010 Innsbruck

Oberstaatsanwaltschaft

Telefon  
0512/5930-0\*Telefax  
0512/567335I n n s b r u c k

Sachbearbeiter StA Dr. RIEDL

Klappe 576 (DW)

/ 2

Betrifft: Anfrage der Abgeordneten Renoldner, Freundinnen und  
Freunde an den Bundesminister für Justiz betreffend  
Strafverfahren wegen Wehrgesetz und Militärstrafgesetz;

Bezug: do. Erlaß vom 29.7.1994, Jv 1371 - 30/94.

1. Wieviele Anzeigen bezüglich  
Militärstrafgesetz und Wehrgesetz gab es (nach Jahren und  
Paragrafen aufgeschlüsselt)  
in den Jahren 1991 bis 1993?

Im Jahre 1991 fielen an eine Anzeige nach dem WehrG und 96 Anzeigen nach dem MilStG mit nachstehender Detailaufschlüsselung: 51 Anzeigen wegen § 7 MilStG (davon 21 mit Gerichtshofzuständigkeit und 30 bezirksgerichtliche Anzeigen); 25 Anzeigen wegen § 8 MilStG (davon 9 mit Gerichtshofzuständigkeit und 16 bezirksgerichtliche Anzeigen); 3

Anzeigen wegen § 9 MilStG; 7 Anzeigen wegen § 12 MilStG; 4 Anzeigen wegen § 24 MilStG; zwei Anzeigen wegen § 25 MilStG; 2 wegen § 31 MilStG und 2 wegen § 36 MilStG.

Im Jahre 1992 fielen an eine Anzeige nach dem WehrG und 73 Anzeigen nach dem MilStG mit nachstehender Detailaufschlüsselung: 41 Anzeigen wegen § 7 MilStG (davon 16 Gerichtshofsachen und 25 bezirksgerichtliche Anzeigen), 19 Anzeigen nach § 8 MilStG (davon 6 mit Gerichtshofzuständigkeit und 13 bezirksgerichtliche Anzeigen), 3 Anzeigen wegen § 9 MilStG, 6 Anzeigen wegen § 12 MilStG, 1 Anzeige wegen § 22 MilStG und 3 Anzeigen wegen § 24 MilStG.

Im Jahre 1993 fielen an 48 Anzeigen nach dem MilStG. Von diesen Anzeigen betrafen 30 Anzeigen. Im einzelnen wurden erstattet 30 Anzeigen wegen § 7 MilStG (davon 11 mit Gerichtshofzuständigkeit und 19 bezirksgerichtliche Anzeigen), 12 Anzeigen wegen § 8 MilStG (davon 3 mit Gerichtshofzuständigkeit und 9 bezirksgerichtliche Anzeigen), 1 Anzeige wegen § 22 MilStG, 3 Anzeigen wegen § 24 MilStG, 1 Anzeige wegen § 31 MilStG und 1 wegen § 36 MilStG.

2. Wieviele betroffene Personen wurden wegen ein und desselben Deliktes zweifach, wieviele dreifach, wieviele mehrfach angezeigt?

Im Jahre 1991 wurde 1 Person wegen ein und desselben Deliktes zweimal angezeigt, im Jahre 1992 waren es 2 Personen und im Jahre 1993 keine Person.

3. In wievielen der oben angeführten Fälle ist es (nach Jahren und Paragraphen aufgeschlüsselt) zur Einleitung eines Strafverfahrens gekommen?

Zu diesem und auch den nächsten Anfragepunkten können mangels entsprechender Unterlagen nur die Gerichtshoffälle statistisch ausgewertet werden.

- 3 -

Im Jahre 1991 kam es bei 50 Anzeigen in 39 Fällen zur Einleitung eines Strafverfahrens und zwar zu 14 Verfahren wegen § 7 MilStG, 7 Verfahren wegen § 8 MilStG, 3 Verfahren wegen § 9 MilStG, 5 Verfahren wegen § 12 MilStG, 4 Verfahren wegen § 24 MilStG, 2 Verfahren wegen § 25 MilStG, 2 Verfahren wegen § 31 MilStG und 2 Verfahren wegen § 36 MilStG.

Im Jahre 1992 kam es bei 35 Anzeigen in 30 Fällen zur Einleitung eines Strafverfahrens und zwar 13 Verfahren wegen § 7 MilStG, 5 wegen § 8 MilStG, 2 wegen § 9 MilStG, 3 wegen § 12 MilStG, 2 wegen § 22 MilStG, 4 wegen § 24 MilStG und 1 Verfahren wegen § 58 ZDG.

Im Jahre 1993 kam es bei 20 Anzeigen in 9 Fällen zu gerichtlichen Strafverfahren und zwar 3 Verfahren wegen § 7 MilStG, 3 wegen § 8 MilStG, einmal wegen § 12 MilStG, einmal wegen § 22 MilStG und einmal wegen § 31 MilStG.

4. In wievielen dieser Fälle kam es zu einer rechtskräftigen Verurteilung, wieviele dieser Fälle endeten mit einem Freispruch, wieviele dieser Verfahren wurden eingestellt? (aufgeschlüsselt nach Jahren und Paragraphen)

Im Jahre 1991 kam es zu 24 Verurteilungen (davon 9mal wegen § 7 MilStG, 5mal wegen § 8 MilStG, 3mal wegen § 9 MilStG, einmal wegen § 10 MilStG, 3mal wegen § 12 MilStG, 2mal wegen § 24 MilStG und einmal wegen § 58 WehrG). In einem Fall kam es zu einem Freispruch vom Vergehen nach § 8 MilStG. Es erfolgten insgesamt 11 Einstellungen und zwar wegen § 7 MilStG (3), wegen § 8 MilStG (1), wegen § 12 MilStG (1), wegen § 25 MilStG (2), wegen § 31 MilStG (2) und wegen § 36 MilStG.

Im Jahre 1992 kam es zu 13 Verurteilungen (davon 2 wegen § 7 MilStG, 4 wegen § 8 MilStG, 2 wegen § 9 MilStG, 1 wegen § 12 MilStG, 3 wegen § 24 MilStG und 1 wegen § 58 WehrG). In 4 Fällen erfolgten Freisprüche (einmal von § 8 MilStG, zweimal von § 12 MilStG und einmal von § 22 MilStG). 5 Einstellungen betrafen § 7 MilStG (2), § 12 MilStG (2) und § 58 WehrG (1).

Im Jahre 1993 kam es zu 3 Verurteilungen (davon 1 wegen § 7 MilStG und 2 wegen § 8 MilStG). In einem Fall betreffend § 12 MilStG erfolgte ein Freispruch. 11 Einstellungen betrafen § 7 MilStG (5), § 22 MilStG (1), § 24 MilStG (3), § 31 MilStG (1) und § 36 MilStG (1).

5. Wieviele betroffene Personen wurden wegen ein und desselben Deliktes zweifach, wieviele dreifach, wieviele mehrfach verurteilt?

Nur im Jahre 1992 wurde eine Person wegen ein und desselben Deliktes zweimal verurteilt. In den Jahren 1991 und 1993 kam es zu keinen Mehrfachverurteilungen.

6. Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung, wie hoch war das jeweilige Strafausmaß (aufgeschlüsselt nach Jahren und Paragraphen)?

Strafausmaß im Jahre 1991 bei Schuldsprüchen nach

§ 7 MilStG: 80 TS a S 300 PZ 2 J; 80 TS a S 120 (unbed.)  
 80 TS a S 50 PZ 2 J; 80 TS a S 120 PZ 1 J  
 80 TS a S 100 PZ 2 J; 120 TS a S 120 PZ 2 J  
 70 TS a S 300 PZ 2 J; 120 TS a S 40 (unbed.)  
 80 TS a S 200 PZ 2 J

§ 8 MilStG: 80 TS a S 80 PZ 3 J  
 60 TS a S 150 PZ 2 J  
 60 TS a S 240 (unbedingt)  
 100 TS a S 200 (unbedingt)  
 100 TS a S 60 (unbedingt)

§ 9 MilStG: 360 TS a S 100 PZ 2 J  
 6 Monate PZ 3 J  
 4 Monate (bedingt) und 180 S a S 30 (unbed.)

- 5 -

§ 10 MilStG: 4 Monate (bed.) und 180 TS a S 150 (unbed.)

§ 12 MilStG: 150 TS a S 200 (unbed.)  
80 TS a S 200 PZ 2 J  
100 TS a S 200 PZ 3 J

§ 24 MilStG: 120 TS a S 250 PZ 3 J  
80 TS a S 150 PZ 2 J

§ 58 WehrG: 5 Monate (einschlägig vorbestraft!)

Strafmaß im Jahre 1992 bei Schuldsprüchen nach

§ 7 MilStG: 80 TS a S 400 PZ 3 J  
150 TS a S 100 PZ 3 J

§ 8 MilStG: 2 Monate PZ 3 J  
180 TS a S 100 PZ 3 J  
120 TS a S 30 (unbed.)  
80 TS a S 200 PZ 1 Jahr

§ 9 MilStG: 6 Monate PZ 3 J  
6 Monate PZ 3 J

§ 12 MilStG: 3 Monate PZ 3 J

§ 24 MilStG: 100 TS a S 100 PZ 3 J; 100 TS a S 30 PZ 2 J  
150 TS a S 50 (davon 100 TS bed. PZ 3 J)

§ 58 ZDG: 120 TS a S 30 (unbed.)

Strafmaß im Jahre 1993 bei Schuldsprüchen nach

§ 7 MilStG: 90 TS a S 30 PZ 3 J

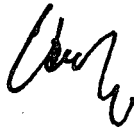
§ 8 MilStG: 100 TS a S 50 (davon 50 TS bed. PZ 3 J)

120 TS a S 260 (davon 60 TS bed. FZ 3 J)

Soweit die Gesamtzahlen der vorstehenden Punkte nicht übereinstimmen, ist dies auf erfolgte Delegationen und Verfahrensabtretungen zurückzuführen.

Innsbruck, am 5. August 1994

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:





STAATSANWALTSCHAFT  
FELDKIRCH

<b>Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck</b>
Eingelangt 10. AUG. 1994 2. fach.
Beilagen: /
Jv. OStA-B: 1438-30/94

Jv 527-1/94

An die  
Oberstaatsanwaltschaft  
in

I n n s b r u c k

**Betrifft: Stellungnehmende Berichterstattung zu den Punkten 1) bis 6) der schriftlichen Anfrage.**

**Bezug: Erlaß vom 29.7.1994, GZ Jv 1371-30/94.**

**Berichtsverfasser: EStA Dr. Puchner.**

**Die Staatsanwaltschaft Feldkirch erstattet zu den Punkten 1) bis 6) wie folgt Stellung:**

**Zu Pkt 1): Folgende Anzeigen nach dem MilitärstrafG und dem WehrG wurden in nachfolgenden Jahren erstattet:**

**1991**

5 Anzeigen wegen § 7 MilStG  
8 Anzeigen wegen § 8 MilStG  
3 Anzeigen wegen § 24 MilStG  
1 Anzeige wegen § 31 MilStG  
2 Anzeigen wegen § 38 WehrG

- 2 -

1992

6 Anzeigen wegen § 7 MilStG  
 10 Anzeigen wegen § 8 MilStG  
 1 Anzeige wegen § 9 MilStG  
 4 Anzeigen wegen § 12 MilStG  
 1 Anzeige wegen § 22 MilStG

1993

5 Anzeigen wegen § 7 MilStG  
 6 Anzeigen wegen § 8 MilStG  
 1 Anzeige wegen § 9 MilStG  
 1 Anzeige wegen § 22 MilStG  
 2 Anzeigen wegen § 58 WehrG

Zu Pkt 2): Es wurde keine Person wegen ein und desselben Deliktes zweifach, dreifach oder mehrfach angezeigt.

Zu Pkt 3): Es ist wie in folgenden Fällen zur Einleitung eines Strafverfahrens gekommen:

1991 in drei Fällen wegen § 7 MilStG  
 in vier Fällen wegen § 8 MilStG  
 in zwei Fällen wegen § 24 MilStG  
 in einem Fall wegen § 31 MilStG  
 in zwei Fällen wegen § 58 WehrG  
 12

1992 in zwei Fällen wegen § 7 MilStG  
 in sechs Fällen wegen § 8 MilStG  
 in einem Fall wegen § 9 MilStG  
 in vier Fällen wegen § 12 MilStG  
 in einem Fall wegen § 22 MilStG  
 14

1993 in vier Fällen wegen § 7 MilStG  
 in fünf Fällen wegen § 8 MilStG  
 in einem Fall wegen § 9 MilStG  
 in einem Fall wegen § 22 MilStG  
 14

- 3 -

in zwei Fällen wegen § 58 WehrG.

13

Zu Pkt. 4) und 6):

1991:

drei Verurteilungen wegen § 7 MilStG

- 1) Geldstrafe von 200 Tagessätzen á S 250,- = S 50.000,-, drei Jahre Probezeit
- 2) Geldstrafe von 180 Tagessätzen á S 200,- = S 36.000,-, drei Jahre Probezeit
- 3) Geldstrafe von 90 Tagesätzen á S 40,- = S 3.600,-

vier Verurteilungen wegen § 8 MilStG

- 1) Geldstrafe von 240 Tagessätzen á S 60,- = S 14.400,-, drei Jahre Probezeit
- 2) Geldstrafe von 150 Tagessätzen á S 200,- = S 30.000,-, drei Jahre Probezeit
- 3) Geldstrafe von 26 Tagessätzen á S 200,- = S 5.200,-, drei Jahre Probezeit
- 4) Geldstrafe von 240 Tagessätzen á S 150,- = S 36.000,-, ein Jahr Probezeit

zwei Verurteilungen wegen § 24 MilStG

- 1) Geldstrafe von 120 Tagessätzen á S 2.000,- = S 24.000,-, zwei Jahre Probezeit
- 2) Geldstrafe von 60 Tagessätzen á S 300,- = S 18.000,-, drei Jahre Probezeit

eine Verurteilung wegen § 31 MilStG

- Geldstrafe von 300 Tagessätzen á S 300,- = S 90.000,-, drei Jahre Probezeit.

10 + 2 = 12

Die zwei wegen § 58 WehrG eingeleiteten Verfahren wurden gemäß § 109 Abs 1 StPO bzw § 90 Abs 1 StPO eingestellt.

1992 Keine Verurteilung wegen § 7 MilStG.

Drei Verurteilungen wegen § 8 MilStG

- 4 -

- Geldstrafe von 40 Tagessätzen á S 100,- = S 4.000,-, drei Jahre Probezeit
- Geldstrafe von 30 Tagessätzen á S 220,- = S 6.600,-, drei Jahre Probezeit
- Geldstrafe von 30 Tagessätzen á S 100,- = S 3.000,-

eine Verurteilung wegen § 9 MilStG

- Geldstrafe von 150 Tagessätzen á S 100,- = S 15.000,-, drei Jahre Probezeit

drei Verurteilungen wegen § 12 MilStG

- Geldstrafe von 120 Tagessätzen á S 200,- = S 24.000,-, drei Jahre Probezeit
- fünf Monate Freiheitsstrafe
- Geldstrafe von 180 Tagessätzen á S 100,- = S 18.000,- drei Jahre Probezeit

Bei eingeleiteten Verfahren wegen § 7 MilStG kam es zu zwei Freisprüchen, bei eingeleiteten Verfahren wegen § 8 MilStG wurden zwei Verfahren gemäß § 90 Abs 1 StPO eingestellt, ein Verfahren wurde gemäß § 352 Abs 2 StPO abgebrochen. Ein Verfahren wegen § 12 MilStG wurde gemäß § 90 Abs 1 StPO eingestellt, ein Verfahren wegen § 22 MilStG wurde gemäß § 10 Abs 2 JGG endgültig eingestellt.

1993 Drei Verurteilungen wegen § 7 MilStG

- Geldstrafe von 180 Tagessätzen á S 80,- = S 14.400,-, drei Jahre Probezeit
- sechs Monate Freiheitsstrafe
- Geldstrafe von 240 Tagessätzen á S 120,- = S 28.800,-, unbedingt und vier Monate Freiheitsstrafe, drei Jahre Probezeit (Verurteilung wegen § 7 und 9 MilStG)

drei Verurteilungen wegen § 8 MilStG

- Geldstrafe von 34 Tagessätzen á S 100,- = S 3.400,-, drei Jahre Probezeit
- Freiheitsstrafe von vier Monaten, drei Jahre Probezeit

- 5 -

- Geldstrafe von 180 Tagessätzen á S 100,- = S 18.000,-,  
drei Jahre Probezeit

eine Verurteilung wegen § 22 MilStG

- Geldstrafe von 160 Tagessätzen á S 180,- = S 28.800,-,  
drei Jahre Probezeit

eine Verurteilung wegen § 58 WehrG

- Geldstrafe von 80 Tagessätzen á S 50,- = S 4.000,-

In einem Fall wurde ein Verfahren wegen § 7 MilStG gemäß § 412 StPO abgebrochen, zwei Verfahren wegen § 8 MilStG wurden gemäß § 10 Abs 2 JGG endgültig eingestellt, ein Verfahren nach § 9 MilStGB wurde nach § 90 StPO eingestellt und ein Verfahren nach § 58 WehrG gemäß § 412 StPO abgebrochen.

Zu Pkt 5): Es wurden keine Personen wegen ein und desselben Deliktes zweifach, dreifach oder mehrfach verurteilt.

Staatsanwaltschaft Feldkirch

am 5. 8. 1994

*St. P. K. W.*